

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 11. Juli 1994

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Dr. Ackermann, Else (CDU/CSU)	57	Klemmer, Siegrun (SPD)	100, 101, 102, 103
Dr. Altherr, Walter Franz (CDU/CSU)	43	Köppe, Ingrid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)	6, 60	Kossendey, Thomas (CDU/CSU)	63
Dr. Brecht, Eberhard (SPD)	7, 8	Dr. Kübler, Klaus (SPD)	1, 108
Burchardt, Ursula (SPD)	124, 125, 126	Kuessner, Hinrich (SPD)	52, 53
Conradi, Peter (SPD)	112, 113	von Larcher, Detlev (SPD)	118, 119, 120
Dr. Eckardt, Peter (SPD)	9, 10	Leidinger, Robert (SPD)	64, 65, 66, 67
Dr. Elmer, Konrad (SPD)	61, 62	Lennartz, Klaus (SPD)	104, 105, 106
Fischer, Dirk (Hamburg) (CDU/CSU)	87, 88, 89, 90	Limbach, Editha (CDU/CSU)	2, 3
Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU)	11, 12, 13, 14	Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)	69, 70, 71, 72
Fuchs, Anke (Köln) (SPD)	15, 16, 17, 18	Lowack, Ortwin (fraktionslos)	24, 25
Gansel, Norbert (SPD)	58	Michalk, Maria (CDU/CSU)	26
Göttsching, Martin (CDU/CSU)	19	Dr. Niese, Rolf (SPD)	109, 110
Großmann, Achim (SPD)	59, 114, 115	Reschke, Otto (SPD)	121, 122, 123
Habermann, Michael (SPD)	44, 45	Dr. Riedl, Erich (München) (CDU/CSU)	80, 81
Freiherr von Hammerstein, Carl-Detlev (CDU/CSU)	46, 47, 48, 49, 50, 51	Dr. Rüttgers, Jürgen (CDU/CSU)	27, 28, 29, 30
Dr. Hauchler, Ingomar (SPD)	91, 92, 93, 94	Sielaff, Horst (SPD)	4, 5
Hedrich, Klaus-Jürgen (CDU/CSU)	95, 96, 97, 98	Toetemeyer, Hans-Günther (SPD)	31, 32
Hörster, Joachim (CDU/CSU)	20	Vergin, Siegfried (SPD)	33, 34
Dr. Holtz, Uwe (SPD)	77	Wallow, Hans (SPD)	35, 36, 107
Iwersen, Gabriele (SPD)	116, 117	Weiler, Barbara (SPD)	41, 42
Jäger, Claus (CDU/CSU)	68	Dr. Wetzel, Margrit (SPD)	37, 38, 39, 40
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	111	Wittmann, Simon (Tannesberg) (CDU/CSU)	54
Jung, Michael (Limburg) (CDU/CSU)	21, 22, 99	Wolf, Hanna (SPD)	73, 74, 75, 76
Kastner, Susanne (SPD)	55, 56, 78, 79	Würfel, Uta (F.D.P.)	82, 83, 84, 85
		Zierer, Benno (CDU/CSU)	86

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts		Hörster, Joachim (CDU/CSU)	
Dr. Kübler, Klaus (SPD)		Vereinbarkeit des vom Landtag Brandenburg verabschiedeten Entschließungsantrages „Mit menschlichem Maß die Vergangenheit bewältigen“ (Drucksache 1/3098) mit der im öffentlichen Dienst üblichen Praxis der Überprüfung von Beschäftigten; Sicherstellung einer einheitlichen Regelung . . .	10
Schutz der zum Tode verurteilten Schriftstellerin Taslima Nasreen in Bangladesch . . .	1		
Limbach, Editha (CDU/CSU)		Jung, Michael (Limburg) (CDU/CSU)	
Durchsetzung der VN-Sicherheitsrats-Resolution 924	2	Gesetzliche Vorschriften in gewerbe-, hygiene-, umwelt- und sicherheitsrechtlicher Art für Veranstaltungen unter freiem Himmel (Volksfeste, Kirmes usw.); private Ausrichtung derartiger Veranstaltungen	11
Humanitäre Hilfe für die vom jemenitischen Bürgerkrieg betroffene Bevölkerung	2		
Sielaff, Horst (SPD)		Köppe, Ingrid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kriterien der Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“ für die Vergabe von Mitteln für Opfer des Nationalsozialismus in der ehemaligen Sowjetunion; Information der Betroffenen über Fragen der Antragstellung .	3	Regelungen des BMI zur Verhinderung einer privaten Verschlüsselung bei behördlicher Überwachung der Telekommunikation . . .	12
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern			
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)		Lowack, Ortwin (fraktionslos)	
Kulturförderung im Kreis Soest	4	Tatbestandsmerkmale für den Vorwurf des „Rechtsextremismus“ bzw. der „rechts-extremistischen Propaganda“	12
Dr. Brecht, Eberhard (SPD)		Behinderung der Arbeit der Zentralen Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) in den neuen Bundesländern	12
Information der Opfer des MfS vor der Akteneinsicht per Merkblatt über die strafrechtlichen Möglichkeiten	4		
Dr. Eckardt, Peter (SPD)		Michalk, Maria (CDU/CSU)	
Blumengebinde der Partei „Die Republikaner“ am Podest der Gedenkstätte Neue Wache in Berlin	5	Weitere Unterstützung der Belange des sorbischen Volkes gemäß Protokollnotiz zum Artikel 35 des Einigungsvertrages . . .	13
Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU)		Dr. Rüttgers, Jürgen (CDU/CSU)	
Sicherheitslage im Taxigewerbe	6	Verschleierung des Verbleibs des ehemaligen SED-Vermögens durch die PDS . . .	14
Vereinbarkeit der Abschiebung von nach Deutschland eingereisten ausländischen Kriegsdienstverweigerern und Deserteuren mit Artikel 4 Abs. 3 GG	7		
Fuchs, Anke (Köln) (SPD)		Toetemeyer, Hans-Günther (SPD)	
Inhaltliche Auseinandersetzung mit der sog. „Neuen Rechten“ in Deutschland; rechts-extremistische Einstufung der Partei „Die Republikaner“ durch Verfassungsschutzbehörden	8	Kompetenz der Arbeitsämter bei der Beurteilung eines „entwicklungspolitischen Interesses“ im Sinne der Arbeitsaufenthaltsverordnung bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Personen aus Entwicklungsländern	17
Göttsching, Martin (CDU/CSU)		Vergin, Siegfried (SPD)	
Anzahl der Abhörstudios des früheren Staatssicherheitsdienstes der DDR außerhalb des Postbereiches	10	Aufnahme der „Gedenkstätte Deutscher Widerstand“ in die beabsichtigte Förderung gesamtstaatlich bedeutsamer Gedenkstätten ab Herbst 1994; Kritik der Bundesregierung an der inhaltlichen Konzeption der ständigen Ausstellung	18

Seite	Seite
Wallow, Hans (SPD) Anzahl der Planstellen/Dienstposten in der geplanten Personalbörse für die Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen, die nicht nach Berlin umziehen können bzw. wollen; zeitliche Umzugsplanungen für die zur Verlegung nach Bonn vorgesehenen Dienststellen	19
Dr. Wetzel, Margrit (SPD) Neuordnung des Katastrophenschutzes im Landkreis Stade; Schließung der Zentralwerkstatt des THW trotz hervorragender Leistungen	20
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Weiler, Barbara (SPD) Schutz der Verbraucher vor unlauteren Methoden im Zusammenhang mit der Versendung von Angeboten für Telefax- verzeichnisse; Fehlen des Hinweises auf das Rücktrittsrecht vom Vertrag	21
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Dr. Altherr, Walter Franz (CDU/CSU) Sozialverträglicher Abbau der Arbeitsplätze der Zivilbeschäftigten auf der US-Air-Base Sembach	24
Habermann, Michael (SPD) Berechnungen des Bundesfinanzhofes zum Steuerfreibetrag und zum Existenzminimum eines Kindes; Regelungen zur nachträglichen Gleichstellung aller Familien	25
Freiherr von Hammerstein, Carl-Detlev (CDU/CSU) Von der früheren NVA bzw. den sowje- tischen Streitkräften beschlagnahmte Boden- flächen im Gebiet der früheren DDR für militärische Zwecke; Anteil und Zustand der Waldflächen; Kosten der Waldbewirt- schaftung durch den Bund bzw. Veräuße- rungserlöse bei einer Privatisierung	26
Kuessner, Hinrich (SPD) Verpachtung ehemaliger volkseigener Flächen in den neuen Bundesländern an Landwirte; bisher erteilte Kaufoptionen	29
Wittmann, Simon (Tännesberg) (CDU/CSU) Auslegung des § 13 Abs. 2 a Satz 1 Nr. 1 ErbStG bei Gewährung des Steuerfrei- betrages für ererbtes Betriebsvermögen	31
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Kastner, Susanne (SPD) Berücksichtigung der Grenzwerte in der EG- Trinkwasserrichtlinie bei der Pflanzenschutz- mittelzulassung auf europäischer Ebene	32
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung	
Dr. Ackermann, Else (CDU/CSU) Rentenberechnungen für aus dem Beitrittsgebiet kommende oder dort lebende evangelische Pfarrer	33
Gansel, Norbert (SPD) Detaillierte Abfassung der Bescheide über die Höhe des Arbeitslosengeldes	33
Großmann, Achim (SPD) Verweigerung der Zahlung von Unterhalts- geld gemäß Arbeitsförderungsgesetzes an im grenznahen Ausland wohnende deutsche Arbeitnehmer bei Bildungsmaßnahmen	34
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU) Steigerung der Attraktivität des Grund- wehrdienstes	35
Dr. Elmer, Konrad (SPD) Anzahl der Wehrpflichtigen beim Grund- wehrdienst 1993; Anrechnung des Dienstes in der Verfügungsbereitschaft auf die Gesamtdauer der Wehrübungen	36
Kossendey, Thomas (CDU/CSU) Eingliederung von Soldaten auf Zeit – SaZ 12 – ins Arbeitsleben angesichts der drastischen Kürzungen im öffent- lichen Dienst	37
Leidinger, Robert (SPD) Reduzierung von Standorten bei Heer, Luft- waffe und Marine; Auswirkungen auf die zivile Verwaltung der Streitkräfte	38

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie und Senioren		Zierer, Benno (CDU/CSU)	
Jäger, Claus (CDU/CSU)		Interpretation des § 39 Abs. 2 Nr. 7 a AMG („allgemein bekannte“ homöopathische oder anthroposophische Arzneimittel)	48
Anrufung des Vermittlungsausschusses vor der Entscheidung des Bundesrates zum Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz	39	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr	
Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)		Fischer, Dirk (Hamburg) (CDU/CSU)	
Kosteneinsparungen für Bund, Länder und Gemeinden aufgrund der Neufassung des § 2 des Bundeskindergeldgesetzes bei einer Monatsverdienstgrenze des Kindes von 750 DM bzw. bei einer Jahresverdienstgrenze von 9000 DM; Verwaltungsaufwand	40	Verkürzung der Fahrzeiten auf der Fernbahnstrecke zwischen Büchen und Hamburg Hauptbahnhof; zusätzliche Bahnsteigkapazitäten auf dem Hamburger Hauptbahnhof	48
Wolf, Hanna (SPD)		Dr. Hauchler, Ingomar (SPD)	
Erkenntnisse über die „Beratungsstelle“ Birke e. V. für schwangere Frauen in Heidelberg	42	Aufnahme des Baus der A 263 in den „Weiteren Bedarf“ des Bundesverkehrswegeplans; Trassenführung und Zubringerstraßen im Landkreis Harburg; Lärmschutzanlagen und Zeitpunkt des Baubeginns	50
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Hedrich, Klaus-Jürgen (CDU/CSU)	
Dr. Holtz, Uwe (SPD)		Rechtsbeständigkeit des Planfeststellungsbeschlusses für die Ortsumgehung Uelzen (B 4); Entlastung der Anwohner durch Aufgliederung der Baumaßnahmen in einzelne Bauabschnitte	51
Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Betreuung von Patienten, insbesondere von notwendigen Blutuntersuchungen bei mit dem Medikament Imorek behandelten MS-Patienten	43	Jung, Michael (Limburg) (CDU/CSU)	
Kastner, Susanne (SPD)		Freistellung der Schausteller von Straßenbenutzungsgebühren und Wegekostenanlastung im Rahmen des Road-Pricing	52
Gesundheitsgefährdung durch unzureichende Wartung von Wasseraufbereitungsanlagen (z. B. zur Enthärtung bzw. Härtestabilisierung von Trinkwasser) in Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen, Großwohngebäuden und Sportstätten	44	Klemmer, Siegrun (SPD)	
Dr. Riedl, Erich (München) (CDU/CSU)		Zeitlicher Rahmen für den Ausbau der Fernbahnstrecke Berlin — Rostock; Ausgaben für Lärmsanierungen an Bundesfernstraßen und an Bahnstrecken in den letzten fünf Jahren; Begutachtung alternativer Trassen	53
Förderung der Erforschung von Heilungschancen für Querschnittsgelähmte	45	Lennartz, Klaus (SPD)	
Würfel, Uta (F.D.P.)		Lärmschutz an der Hochgeschwindigkeits-Ausbaustrecke (ABS 4) Köln — Aachen; Übertunnelung des Streckenabschnitts Frechen — Königsdorf	55
Anwendung homöopathischer Tierarzneimittel zur Vermeidung schadstoffbelasteter Babynahrung	47	Wallow, Hans (SPD)	
Kritik von Anwendern und Herstellern homöopathischer Tierarzneimittel an der EG-Richtlinie 92/74	47	Verzögerungen beim Straßenneubau zur Ortsumgehung mit neuer Bahnkreuzung in der Bundesbahnstrecke Nr. 3005 (Kreisstraße 62 im Bereich Andernach — Miesenheim)	56

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation	
Dr. Kübler, Klaus (SPD)		Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	
Stillegung des Kernkraftwerks Tschernobyl	56	Verbesserung der Verständlichkeit von Telefonrechnungen für die Kunden der TELEKOM	57
Dr. Niese, Rolf (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	
Festlegung von Grenzwerten für elektromagnetische Strahlung im Niederfrequenzbereich	57	Conradi, Peter (SPD)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation		Beschränkung des Beweissicherungsverfahrens beim „Schürmann-Bau“ des Deutschen Bundestages in Bonn auf die beschädigten Bauteile in den Untergeschossen	59
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)		Schadensminderung durch Fortsetzung der Bauarbeiten am „Schürmann-Bau“ in Bonn mit den bisher beschäftigten Ingenieuren und Baufirmen	60
Verbesserung der Verständlichkeit von Telefonrechnungen für die Kunden der TELEKOM	57	Großmann, Achim (SPD)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau		Gründe für einen Abriß des „Schürmann-Baus“ des Deutschen Bundestages in Bonn; Wert des Grundstücks und der Bausubstanz	60
Conradi, Peter (SPD)		Vorschlag des Architekten und der Bauleitung an die Bundesministerin für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau im Januar/Februar 1994 zum kontrollierten rechtzeitigen Leerpumpen der Untergeschosse des „Schürmann-Baus“ in Bonn	61
Beschränkung des Beweissicherungsverfahrens beim „Schürmann-Bau“ des Deutschen Bundestages in Bonn auf die beschädigten Bauteile in den Untergeschossen	59	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung und Technologie	
Schadensminderung durch Fortsetzung der Bauarbeiten am „Schürmann-Bau“ in Bonn mit den bisher beschäftigten Ingenieuren und Baufirmen	60	Burchardt, Ursula (SPD)	
Großmann, Achim (SPD)		Kürzung der Projektmittel für das Ökosystemforschungszentrum Göttingen bzw. anderer FuE-Projekte in den Bereichen Ökologische Forschung, Klimaforschung und Umwelttechnik trotz bereits erteilter Zuwendungsbescheide	66
Gründe für einen Abriß des „Schürmann-Baus“ des Deutschen Bundestages in Bonn; Wert des Grundstücks und der Bausubstanz	60	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung und Technologie	
Vorschlag des Architekten und der Bauleitung an die Bundesministerin für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau im Januar/Februar 1994 zum kontrollierten rechtzeitigen Leerpumpen der Untergeschosse des „Schürmann-Baus“ in Bonn	61	Iwersen, Gabriele (SPD)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau		Unterschiedliche Einschätzung der Kosten für die Sanierung der Bauschäden und der Fertigstellung des „Schürmann-Baus“ des Deutschen Bundestages in Bonn; schnellere Fertigstellung des Gebäudes durch einen Investor	62
Conradi, Peter (SPD)		von Larcher, Detlev (SPD)	
Beschränkung des Beweissicherungsverfahrens beim „Schürmann-Bau“ des Deutschen Bundestages in Bonn auf die beschädigten Bauteile in den Untergeschossen	59	Steuervorteile unter Einbeziehung des Zuschlags für Kinder bei dem vom BMBau vorgeschlagenen Modell zur steuerlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums bei Familien mit einem zu versteuern-den Jahreseinkommen von 40 000 DM bzw. 80 000 DM	63
Schadensminderung durch Fortsetzung der Bauarbeiten am „Schürmann-Bau“ in Bonn mit den bisher beschäftigten Ingenieuren und Baufirmen	60	Reschke, Otto (SPD)	
Großmann, Achim (SPD)		Verzicht auf die EU-weite Ausschreibung von Bauleistungen für die Sanierung und Fertigstellung des für die Deutsche Welle vorgesehenen „Schürmann-Baus“ in Bonn; Verkauf des Grundstücks und des Rohbaus an einen Investor	64
Gründe für einen Abriß des „Schürmann-Baus“ des Deutschen Bundestages in Bonn; Wert des Grundstücks und der Bausubstanz	60	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung und Technologie	
Vorschlag des Architekten und der Bauleitung an die Bundesministerin für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau im Januar/Februar 1994 zum kontrollierten rechtzeitigen Leerpumpen der Untergeschosse des „Schürmann-Baus“ in Bonn	61	Burchardt, Ursula (SPD)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau		Kürzung der Projektmittel für das Ökosystemforschungszentrum Göttingen bzw. anderer FuE-Projekte in den Bereichen Ökologische Forschung, Klimaforschung und Umwelttechnik trotz bereits erteilter Zuwendungsbescheide	66

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter
**Dr. Klaus
Kübler**
(SPD)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, sich für den Schutz der von Fundamentalisten verfolgten und „zum Tode verurteilten“ Schriftstellerin Taslima Nasreen aus Bangladesch einzusetzen, und welche Schritte hatte sie dahingehend gegenüber der Regierung von Bangladesch unternommen?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 11. Juli 1994**

Am 4. Juni 1994 hat der Generalstaatsanwalt in Dhaka gegen Taslima Nasreen Haftbefehl erlassen, nachdem sie am 9. Mai 1994 in einem Interview mit der indischen Zeitung „The Statesman“ angeblich die Reform des Koran gefordert hatte. Da den Moslems der Wortlaut des Korans heilig und unabänderlich ist, wurde Taslima Nasreens Forderung als Verletzung der religiösen Gefühle der Moslems interpretiert, ein Vergehen, das nach § 295 a des bangladeschischen Strafgesetzbuches mit bis zu zwei Jahren Zuchthaus bestraft werden kann.

Die Todesstrafe droht ihr nach bangladeschischem Recht nicht. Im Falle einer Gerichtsverhandlung ist mit einer Verurteilung zu einer Geldstrafe und kurzer Haftstrafe zu rechnen. Taslima Nasreen hält sich seit Erlass des Haftbefehls versteckt.

Mehrere fundamentalistische Splittergruppen sehen in Taslima Nasreens Äußerungen im „Statesman“ einen Akt der Blasphemie und haben auf der Basis einer sogenannten „Fatwa“, ein Kopfgeld auf Taslima Nasreen ausgesetzt. Beim Generalstreik am 30. Juni 1994 wurde von vereinzelt Fanatikern sogar die Erhängung von Taslima Nasreen gefordert. Die Regierung von Bangladesch hat die Ausrufung der Fatwa als ungesetzlich verboten und die Bestrafung der Schuldigen in Aussicht gestellt. Trotzdem besteht die Gefahr, daß Taslima Nasreen, sollte sie auf der Straße erkannt werden, körperlichen Angriffen ausgesetzt werden könnte.

Die in Dhaka ansässigen westlichen Botschaften haben gegenüber der bangladeschischen Regierung ihre Sorge und die körperliche Unversehrtheit Taslima Nasreens deutlich zum Ausdruck gebracht. Schon am 13. Juni 1994 hat der Deutsche Ständige Vertreter in der Funktion als EU-Präsidentschaftsvertretung für Griechenland im Außenministerium demarchiert, und seine Sorge über den Fall Nasreen ausgedrückt. Unser Geschäftsträger wies auf die Bedeutung der freien Meinungsäußerung für die Mitgliedstaaten der EU und auf die Einhaltung der Menschenrechte hin. Er forderte die bangladeschische Regierung auf, die Sicherheit Taslima Nasreens zu garantieren.

Die Regierung Bangladeschs ist sich des starken Interesses der EU an dem Fall bewußt und dürfte nach Einschätzung unserer Botschaft in Dhaka daran interessiert sein, die Angelegenheit nach Möglichkeit ohne Einschaltung der Gerichte beizulegen.

2. Abgeordnete Was unternimmt die Bundesregierung, um der
Editha VN-Sicherheitsrats-Resolution 924 zum Durch-
Limbach bruch zu verhelfen?
(CDU/CSU)

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 12. Juli 1994**

Die gemeinsam mit den europäischen Partnern unternommenen Bemühungen der Bundesregierung, einen baldigen Waffenstillstand zu erreichen, sind durch die neuesten Entwicklungen überholt. Wie Sie wissen, hat der Nord-Jemen inzwischen seinerseits die Kämpfe für beendet erklärt. Die Bundesregierung wird sich nunmehr mit ihren europäischen Partnern im Dialog mit den Streitparteien und den Staaten der Region um Versöhnung und die Schaffung von dauerhafter Stabilität im Jemen bemühen.

3. Abgeordnete Was unternimmt die Bundesregierung, um der
Editha von dem jemenitischen Bürgerkrieg besonders
Limbach betroffenen Zivilbevölkerung durch humanitäre
(CDU/CSU) Aktionen zu helfen?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 12. Juli 1994**

Die Bundesregierung betrachtet die Entwicklung im Jemen auch nach Meldungen über eine Beendigung der Kämpfe weiterhin mit großer Sorge. Nach Schätzungen des IKRK, das landesweit mit der medizinischen Versorgung der Bevölkerung sowie der Kriegsverletzten begonnen hat, sind durch die Kämpfe bislang ca. 3500 Menschen, hauptsächlich Soldaten, verwundet worden. Rund 20000 Menschen sind vor allem aus dem um die süd-jemenitische Hafenstadt Aden gelegenen Kampfgebiet in das Stadtzentrum geflohen. Dort ist die Versorgung der Bevölkerung und die Behandlung der Verwundeten aufgrund der durch die Kämpfe unterbrochenen Wasser- und Stromversorgung akut gefährdet.

Im Rahmen ihrer humanitären Hilfe hat die Bundesregierung aus den vom Auswärtigen Amt verwalteten Mitteln für humanitäre Sofort- und Katastrophenhilfe (Kapitel 0502, Titel 686 12) die Arbeit des IKRK mit bislang 0,5 Mio. DM unterstützt und der International Organisation for Migration (IOM) 200000 DM für Maßnahmen zur Evakuierung ausländischer Staatsangehöriger (Gastarbeiter) zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus befindet sich eine vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im Rahmen der Warenhilfe XIII finanzierte Medikamentensendung für die Basisgesundheitsversorgung der jemenitischen Nordprovinzen im Wert von ca. 5 Mio. DM auf dem Seewege und wird den Jemen voraussichtlich am 22. Juli 1994 erreichen. Weitere Basismedikamente für die Südpervenzen im Wert von rd. 1,5 Mio. DM werden auf den Weg gebracht, sobald Aden und Mukalla ungefährdet erreicht werden können.

Unter der Voraussetzung der zivilen Nutzung stehen außerdem 2 Mio. DM aus der dem Jemen zugesagten und über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) abzuwickelnden Warenhilfe XVII (Katastrophenhilfe) auch für Maßnahmen zur Versorgung von Flüchtlingen (z. B. Beschaffung von Zelten und medizinischem Gerät) bereit. Ein Verwendungsvorschlag des als Vertragspartner der KfW fungierenden jemenitischen Planungsministeriums liegt seit dem 27. Juni 1994 vor und wird geprüft.

Zur Unterstützung bei der Abwicklung dieser Warenhilfen hat das BMZ inzwischen der Rückkehr eines als Regierungsberater im jemenitischen Gesundheitsministerium tätigen GTZ-Experten zugestimmt.

- | | |
|--|---|
| 4. Abgeordneter
Horst
Sielaff
(SPD) | Nach welchen Kriterien verwendet die Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“ die Vergabe des Betrags von 1 Mrd. DM, den die Bundesrepublik Deutschland für Opfer des Nationalsozialismus in der ehemaligen Sowjetunion im Dezember 1992 Präsident Jelzin schriftlich zugesichert hat, und wer zeichnet innerhalb der Stiftung für die Vergabe der Gelder persönlich verantwortlich? |
|--|---|

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 8. Juli 1994**

Durch einen gleichlautenden Notenwechsel vom 30. März 1993 vereinbarte die Bundesregierung mit den Regierungen der Republik Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine, den in Minsk, Moskau und Kiew zu gründenden Stiftungen „Verständigung und Aussöhnung“ einen Beitrag in Höhe von insgesamt 1 Mrd. DM zur Verfügung zu stellen. Der Beitrag wird in drei Jahresraten von 400, 300 und 300 Mio. DM gezahlt. Die erste Rate wurde Ende Dezember 1993 angewiesen. Die Regierungen der Republik Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine einigten sich im August 1993 dahin gehend, den Stiftungsbeitrag im Verhältnis 40 % (Russische Föderation), 40 % (Ukraine) und 20 % (Republik Belarus) untereinander aufzuteilen. Die Mittel sind bestimmt für ehemals sowjetische Bürger, die durch das nationalsozialistische Regime verfolgt worden sind, schwere Gesundheitsschäden erlitten haben und sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden. Die Stiftungen legen die notwendigen Leistungsvoraussetzungen einschließlich der Schwere des zugefügten Gesundheitsschadens und der gegenwärtigen wirtschaftlichen Notlage fest und sind für die Verteilung der Mittel verantwortlich. Die Verwendung der Mittel erfolgt entsprechend der internen Satzungen der Stiftungen. Die Entsendung eines deutschen Vertreters in das Kuratorium der Stiftungen war – im Gegensatz zur deutsch-polnischen Stiftung – bei den noch mit der SU begonnenen und dann mit der Russischen Föderation, der Republik Belarus und der Ukraine fortgesetzten Verhandlungen nicht durchsetzbar. In den Aufsichtsrat der Stiftungen wurden jedoch auch Repräsentanten von NS-Verfolgtenverbänden aufgenommen.

- | | |
|--|--|
| 5. Abgeordneter
Horst
Sielaff
(SPD) | Kann die Bundesregierung bestätigen, daß es für die Betroffenen, bei denen es sich meist um sehr alte und kranke Menschen handelt, mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden ist, an die ihnen zustehenden Mittel zu kommen, und wie wird die Öffentlichkeit in der Ukraine, Rußland und Weißrußland mit Hilfe der Massenmedien umfassend, verständlich und regelmäßig über Fragen der Antragstellung informiert? |
|--|--|

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring
vom 8. Juli 1994**

Die Bundesrepublik Deutschland hat auf die Verteilung der Mittel in den jeweiligen Einzelfällen keinen Einfluß. Sie kann sich deshalb zu Inhalt und Form der Anträge und zu deren Bearbeitung durch die Stiftungen nicht äußern. Da die Mittel ausschließlich für ehemals sowjetische Bürger bestimmt sind, muß es den Stiftungen und sonst zuständigen Stellen in der Republik Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine überlassen bleiben, die betroffenen Bürger zu unterrichten. Dies geschieht nach Kenntnis der Bundesregierung über die örtlichen Sozialämter und Rentenstellen sowie teilweise zusätzlich über die dortigen Medien, insbesondere die Presse.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

- | | |
|---|---|
| 6. Abgeordneter
Jürgen
Augustinowitz
(CDU/CSU) | Welche Mittel sind zu welchen Zwecken im Rahmen der Kulturförderung des Bundes in den Jahren 1982 bis 1993 in die einzelnen Städte und Gemeinden des Kreises Soest geflossen? |
|---|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 6. Juli 1994**

Eine der wesentlichen Aufgaben der Kulturförderung des Bundes ist die Bewahrung und der Schutz des kulturellen Erbes. Hierzu zählt auch die Erhaltung von Kulturdenkmälern, die von besonderer gesamtstaatlicher Bedeutung sind. Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium des Innern in seinem Denkmalschutzprogramm in den Jahren 1982 bis 1993 insgesamt 108 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Aus diesem Programm wurde die Propsteikirche St. Patrokli in Soest mit einer Summe von 426 000 DM und die Wiesenkirche in Soest mit einer Summe von 1,8 Mio. DM in dem genannten Zeitraum gefördert.

Insgesamt wurde diesen beiden Kirchen seit 1975 rd. 3,6 Mio. DM zur Verfügung gestellt (St. Patrokli: rd. 1,4 Mio. DM, Wiesenkirche rd. 2,2 Mio. DM).

- | | |
|--|--|
| 7. Abgeordneter
Dr. Eberhard
Brecht
(SPD) | Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß sich viele Opfer des MfS darüber beschwerten, daß sie im Zusammenhang mit der Einsicht in ihre Akten nicht über strafrechtliche Möglichkeiten und die bei einigen Delikten erforderlichen Strafanträge und -fristen belehrt wurden? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 7. Juli 1994**

Die in der Frage enthaltenen Behauptungen treffen nicht zu:

Dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) ist eine derartige Kritik nur in einem Einzelfall bekannt.

In den Gesprächen, die vor der Akteneinsicht mit den Bürgern stattfinden, sowie ggf. bei der Nachbereitung mit dem Bürger wird das Thema einer eventuellen Strafanzeige erörtert. Dem Bürger wird dabei selbstverständlich mitgeteilt, welche weiteren Schritte er unternehmen kann und an welche Stelle er sich zu wenden hat.

Auch in den Außenstellen des BStU wird der Bürger im Gespräch auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Darüber hinaus hängen an den Türen der Lesesäle in der Berliner Dienststelle des BStU gut sichtbar Hinweisblätter der Polizei, die über die Möglichkeit der Strafanzeige und über die dafür zuständige Stelle Auskunft geben.

- | | |
|--|--|
| 8. Abgeordneter
Dr. Eberhard Brecht
(SPD) | Wird die Bundesregierung den Vorschlag aufgreifen, Personen vor der Einsicht in ihre Opferakte mit Hilfe eines Merkblattes darüber zu belehren, welche Straftatbestände vom MfS in der Regel verletzt wurden, die nach der jüngeren Rechtsprechung des BGH und unter Berücksichtigung der Verjährungsgesetze noch verfolgbar sind, und welcher geringen Aufwands es bedarf, Strafanzeige zu erstatten? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 7. Juli 1994**

Zur Zeit ist der BStU mit einem Generalstaatsanwalt aus einem der neuen Länder wegen der Entwicklung eines Merkblattes im Gespräch. Hierin sollen die möglichen Straftaten und die eventuell darauf hindeutenden Sachverhalte aufgeführt werden. Allerdings sollten an die Verteilung eines Merkblattes keine zu hohen Erwartungen gestellt werden, da aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei Akteneinsichten festzustellen ist, daß häufig nur eine persönliche Beratung die schwierigen Fragen nach eventuellen Straftaten klären kann.

Deshalb muß, auf den jeweiligen Einzelfall bezogen, im Gespräch geklärt werden, welche Straftaten vorliegen könnten, und wie im Hinblick auf eine Strafanzeige zu verfahren ist.

- | | |
|--|---|
| 9. Abgeordneter
Dr. Peter Eckardt
(SPD) | Wie beurteilt die Bundesregierung das Vorhandensein eines Blumenkranzes mit weißen Schleifen und den Aufschriften „Den Opfern der Gewaltherrschaft“ und „Die Republikaner“ am Podest der Kollwitzfigur in der Neuen Wache in Berlin am 21. Juni 1994? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 8. Juli 1994**

Seit der Einweihung der Zentralen Gedenkstätte der Bundesrepublik Deutschland am 14. November 1993 haben (bis Ende Juni 1994) ca. 830 000 Menschen die Gedenkstätte aufgesucht. Viele von ihnen haben

Kränze, Blumen oder schriftliche „Botschaften“ abgelegt. Bis zu der erwähnten Kranzniederlegung gab es keine Beanstandungen. Der erwähnte Blumenkranz wurde entfernt, weil der Verdacht bestand, daß mit der Kranzniederlegung nicht eine Würdigung der Opfer der Gewalt-herrschaft beabsichtigt war, sondern der Versuch unternommen worden ist, tagespolitische Aufmerksamkeit zu erzielen.

10. Abgeordneter **Dr. Peter Eckardt** (SPD) Welche rechtlichen und politischen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, ausländischen Besuchern den Anblick von Republikanersymbolen an der Gedenkstätte Neue Wache in Berlin zu ersparen?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 8. Juli 1994

Es ist Sorge dafür getragen worden, daß der Innenraum der Neuen Wache regelmäßig überprüft wird.

11. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU) Wie viele Überfälle auf Taxifahrer gab es in den Jahren 1992, 1993 und seit Anfang dieses Jahres, und welche Folgen (Verletzungen, Tötungsdelikte) hatten diese Überfälle?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 5. Juli 1994

1993 wurden in den alten Ländern einschließlich Berlin 283 Beraubungen von Taxifahrern in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) registriert, im Jahr 1992 wurden 365 Fälle erfaßt.

In den neuen Ländern wurden im Jahr 1993 21 Raubüberfälle auf Taxifahrer in der PKS erfaßt. Wegen Anlaufschwierigkeiten bei der statistischen Erfassung in den neuen Ländern gibt es dort für 1992 noch keine geeigneten Vergleichszahlen.

Für 1994 liegen noch keine Zahlen vor. Auf der Grundlage der PKS können auch keine genauen Angaben über die Folgen von Raubüberfällen (Verletzung, Tod) gemacht werden.

Nach den vorliegenden Informationen wurden allerdings in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 24. Juni 1994 in Deutschland acht Taxifahrer in Ausübung ihres Berufes getötet und zwei schwer verletzt.

12. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung den Sicherheitszustand im Taxigewerbe, und welche Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheit für Taxifahrer sieht die Bundesregierung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 5. Juli 1994

Die Bundesregierung sieht eine Verbesserung der Sicherheit der Taxifahrer vorrangig durch solche Maßnahmen erreichbar, die den Ursachen der Überfälle – erhofftes Bargeld – entgegenwirken, wie z. B. bargeldlose

Zahlungssysteme. Untersucht wird auch die Verbesserung der Alarmsysteme (z. B. der sog. „verdeckte Notruf“), mit denen (gegebenenfalls lebensentscheidend) schneller Hilfe herbeigerufen werden kann, obwohl damit Überfälle selbst kaum zu verhindern sind. Angestrebt wird dazu vom „Bundeszentralverbund Personenverkehr e.V. Taxen und Mietwagen“ (BZP) u. a. ein bundeseinheitlicher Funknotrufkanal, dessen Realisierbarkeit federführend vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation geprüft wird.

Erwägungswert ist auch ein weiterer Vorschlag des BZP, das Taxenschild bei Gefahr zum Blinken zu bringen. Darüber werden z. Z. Gespräche mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder geführt.

- | | |
|---|---|
| 13. Abgeordneter
Herbert
Frankenhauser
(CDU/CSU) | Erwartet die Bundesregierung eine Verbesserung der Sicherheitslage im Taxigewerbe durch Ausweitung von bargeldlosen Zahlweisen (z. B. per Kreditkarte), und falls ja, welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, bargeldlose Zahlweisen im Taxigewerbe zu fördern? |
|---|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 5. Juli 1994**

Die Bundesregierung erwartet von der Ausdehnung des bargeldlosen Zahlungssystems im Taxenverkehr eine Verbesserung der Sicherheit für die Taxifahrer, da dann weniger Bargeld mitgeführt werden muß und somit den Ursachen für Raubüberfälle entgegengewirkt werden kann.

Ein spezieller Versuch wurde Ende 1993 in Berlin mit dem System „Cab Charge“ begonnen, bei dem 100 Taxen mit Lesegeräten ausgerüstet worden sind, die es ermöglichten, mit fast allen Kreditkarten und ggf. auch mit speziellen Plastikkarten das Beförderungsentgelt bargeldlos zu entrichten. Neben dem bargeldlosen Zahlungsverkehr kann dieses System mit anderen Serviceleistungen (z. B. Hotelbuchungen, Fahrten mit anderen Verkehrsmitteln) gekoppelt werden.

Die Lesegeräte werden den Taxenunternehmen von einer Cab Charge-GmbH auf Leasingbasis zur Verfügung gestellt. Sofern sich nach Abschluß der Versuche herausstellt, daß Rechtsvorschriften anzupassen sind, wird dies von der Bundesregierung unterstützt. Deshalb werden die Erkenntnisse aus diesem Versuch regelmäßig mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder beraten.

- | | |
|---|---|
| 14. Abgeordneter
Herbert
Frankenhauser
(CDU/CSU) | Wie beurteilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung, daß Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes zur Folge habe, daß ausländische Kriegsdienstverweigerer und Deserteure, die nach Deutschland einreisen, um dem Militärdienst in ihrer Heimat zu entgehen, nicht in ihren Heimatstaat abgeschoben werden dürfen? |
|---|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 6. Juli 1994**

Das Grundrecht aus Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) gewährleistet das Recht, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern.

Adressat des Grundrechts ist die deutsche Staatsgewalt. Artikel 4 Abs. 3 GG findet auf den Wehrdienst von Nichtdeutschen in ausländischen Streitkräften keine Anwendung. Deshalb kann aus Artikel 4 Abs. 3 GG kein Abschiebungsschutz zugunsten ausländischer Kriegsdienstverweigerer abgeleitet werden.

- | | |
|---|--|
| 15. Abgeordnete
Anke
Fuchs
(Köln)
(SPD) | Wie ernst schätzt die Bundesregierung die Möglichkeiten eines steigenden Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland ein, und welche konkreten Anhaltspunkte gibt es gegebenenfalls hierfür? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 6. Juli 1994**

Rechtsterroristische Strukturen im strafrechtlichen Sinne (§ 129a StGB) bilden in der militanten rechtsextremistischen Szene weiterhin die Ausnahme.

Die rechtsextremistischen Gewalttaten sind von 2639 Delikten im Jahr 1992 auf 2232 Delikte im Jahr 1993 zurückgegangen. Dieser Abwärtstrend hat sich 1994 fortgesetzt.

Hier zeigen die konsequenten staatlichen Reaktionen, die verstärkten Anstrengungen von Verfassungsschutz, Polizei, Staatsanwaltschaften und Ordnungsbehörden zur Verhinderung oder Aufklärung rechtsextremistischer Gewalttaten und der schnelle gerichtliche Abschluß von Strafverfahren mit zum Teil hohen Strafen Wirkung.

Die festzustellende nach wie vor hohe Propagandatätigkeit der Rechtsextremisten bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Die zunehmend militante Propaganda muß ernst genommen werden. Im Selbstverständnis zum Beispiel der NSDAP/AO ist die „logische Fortsetzung der Propaganda der bewaffnete Kampf“.

Zur Bekämpfung dieser Propagandaaktivitäten wurden in der Vergangenheit bereits umfangreiche und erfolgreiche Maßnahmen initiiert. Dies wird fortgesetzt und insbesondere im Hinblick auf die Einschleusung von Propagandamaterial aus dem Ausland seitens der Bundesregierung durch internationale Initiativen ergänzt.

- | | |
|---|---|
| 16. Abgeordnete
Anke
Fuchs
(Köln)
(SPD) | Geht die Bundesregierung nach wie vor davon aus, daß bei den rd. 6000 militanten Rechtsextremisten überwiegend kein organisatorischer Zusammenhang besteht, und wie schätzt sie den sog. „Anti-Antifa-Kampf“ ein? |
|---|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 6. Juli 1994**

Zwischen den 5600 (Stand: Ende 1993, s. Verfassungsschutzbericht 1993) militanten Rechtsextremisten besteht derzeit überwiegend kein organisatorischer Zusammenschluß.

Rechtsextremistische Gruppierungen und Einzelpersonen bedienen sich jedoch vermehrt moderner Kommunikationsmittel, um eine verstärkte Zusammenarbeit unterschiedlicher Gruppierungen zu erreichen. Organisatorische Verflechtungen sind dagegen kaum vorhanden. Die Gewalttäter sind nach wie vor nur wenig strukturiert und weisen kaum Verbindungen zu rechtsextremistischen Organisationen auf.

Die Anti-Antifa organisiert den Aufbau informeller Gruppen, d. h. den Zusammenschluß von Rechtsextremisten ohne formale Mitgliedschaft und Vorstand, gegründet und angeleitet von regional anerkannten Führungsfiguren, die untereinander in Kontakt stehen.

Hatte die Anti-Antifa anfangs ihre Bedrohungslisten noch mit dem Zusatz versehen, sie stellten keine Aufforderung zur Gewalt dar, so hat sich die Diktion inzwischen verschärft.

Die Ausspähungsergebnisse der Anti-Antifa werden in verschiedenen Druckschriften publiziert. Die bislang umfangreichste Publikation ist die im November 1993 erschienene Druckschrift „DER EINBLICK“.

Die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder beobachten diese Entwicklung sorgfältig, und eine Reihe von Ermittlungsverfahren gegen Betreiber sogenannter „Infotelefone“ bzw. die Herausgeber, Hersteller und Vertreiber von Anti-Antifa-Publikationen wurden eingeleitet und haben zu Verurteilungen geführt. Zuletzt wurde beim Landgericht Darmstadt gegen die mutmaßlichen Hersteller und Herausgeber der Publikation „DER EINBLICK“ Anklage erhoben.

- | | |
|---|---|
| 17. Abgeordnete
Anke Fuchs
(Köln)
(SPD) | Ist die Bundesregierung bereit, die inhaltliche Auseinandersetzung mit der sog. „Neuen Rechten“ zu fördern, und welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung gegebenenfalls hierzu zu ergreifen? |
|---|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 6. Juli 1994**

Bei den „Neuen Rechten“ handelt es sich nicht um eine Organisation, sondern um eine geistig-publizistische Strömung, die letztlich keine geschlossene Ideologie vermittelt. Es existiert auch keine allgemein gültige Definition der „Neuen Rechten“.

Unter der „Nouvelle Droite“ (ND) – im deutschen Sprachraum „Neue Rechte“ genannt – kann in diesem Sinn nach Kenntnis der Bundesregierung eine etwa seit 1968 bestehende, nicht organisierte Szene von Publizisten, Studien- und Kulturvereinigungen sowie Zeitschriften und Zeitungen mit rechtsextremistischer Ausprägung verstanden werden. Einer ihrer „Vordenker“ ist der Franzose Alain de Benoist. Ableger bestehen in Italien („Nuova Destra“), Belgien und Spanien.

Soweit es sich bei der politischen Betätigung der erwähnten Publizisten und Vereinigungen um Bestrebungen i. S. des § 3 in Verbindung mit § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes – BVerfSchG – oder der entsprechenden Gesetze der Länder handelt, werden diese von den Verfassungsschutzbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit beobachtet. Zum Zwecke der Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit finden Ergebnisse Eingang in Verfassungsschutzberichte, z. B. Nordrhein-Westfalen 1993, S. 9., oder sonstiger staatlicher Publikationen, die der geistig-politischen Auseinandersetzung mit dem Extremismus dienen.

18. Abgeordnete
Anke Fuchs
(Köln)
(SPD)
- Von welchen Verfassungsschutzbehörden wird die Partei „Die Republikaner“ als rechtsextremistisch eingestuft, und hält die Bundesregierung an ihrer diesbezüglichen Auffassung fest, wonach es für rechtsextremistische Bestrebungen der Partei „Die Republikaner“ lediglich Anhaltspunkte geben würde?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 6. Juli 1994

Aus Sicht der Bundesregierung liegen weiterhin bei der Partei „Die Republikaner“ tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen vor, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Zu Vorgängen im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Länder nimmt die Bundesregierung in ständiger Praxis grundsätzlich keine Stellung.

19. Abgeordneter
Martin Götttsching
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung (Bundesministerium des Innern) bekannt, an wie vielen Stellen sich Abhörstudios des Staatssicherheitsdienstes der DDR – aufgegliedert nach Ländern beziehungsweise früheren DDR-Bezirken – außerhalb des Bereiches der Deutschen Post befanden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 7. Juli 1994

Umfassende Erkenntnisse i. S. der Anfrage liegen hier nicht vor. Bekannt ist allerdings, daß Abhörstudios meist in ehemaligen Kreisdienststellen und Bezirksverwaltungen der Verwaltung der ehemaligen DDR untergebracht waren.

20. Abgeordneter
Joachim Hörster
(CDU/CSU)
- Inwieweit ist der vom Landtag Brandenburg am 16. Juni 1994 verabschiedete Entschließungsantrag „Mit menschlichem Maß die Vergangenheit bewerten“ (Drucksache 1/3098) bezüglich der Beschäftigung im öffentlichen Dienst insbesondere in seiner Nummer 6, wonach u. a. bei der Einzelfallprüfung verhältnismäßig nach der Funktion, die die bzw. der Betreffende bekleidet bzw. bekleiden soll, zu entscheiden ist, mit dem Bundesrecht, der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der Praxis der Bundesbehörden zu vereinbaren, und welche Maßnahmen hält die Bundesregierung ggf. für geboten, um die Anwendung eines einheitlichen Maßstabes bei den notwendigen Überprüfungen in der Zukunft sicherzustellen?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 12. Juli 1994

Die in dem Entschließungsantrag in der Nummer 6 hinsichtlich einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst vom brandenburgischen Landtag betonte Einzelfallprüfung entspricht der gesetzlichen Regelung des Einigungsvertrages. Es muß im Einzelfall anhand der konkreten Umstände

geprüft werden, ob bei einem ehemaligen Mitarbeiter des früheren MfS ein Festhalten am Arbeitsverhältnis zumutbar erscheint oder nicht. Ein genereller Ausschluß ist mit dem Einigungsvertrag nicht vereinbar.

Das Bundesarbeitsgericht hat in mehreren Entscheidungen ausgeführt, daß vorrangiger Maßstab bei der Einzelfallprüfung in der Vergangenheit liegende Vorgänge sind. Aus diesen folgt jedoch auch, daß bei der Abwägung im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht nur auf Art und Dauer der früheren Tätigkeit für das MfS abzustellen ist, sondern auch auf die jetzige Funktion in der öffentlichen Verwaltung.

Auch bei den Bundesbehörden wird differenziert je nach Stellung beim ehemaligen MfS, Dauer der Tätigkeit und der nunmehr ausgeführten Tätigkeit.

Für den Bereich der Bundesverwaltung besteht bereits jetzt ein einheitlicher Maßstab, der durch mehrere von mir herausgegebene Rundschreiben sichergestellt wird, die auch den Ländern zur Kenntnis gegeben worden sind.

- | | |
|--|--|
| 21. Abgeordneter
Michael Jung
(Limburg)
(CDU/CSU) | Welche Gesetzes- und Verordnungsänderungen sind in gewerbe-, hygiene-, umwelt- und sicherheitsrechtlicher Art bei Veranstaltungen unter freiem Himmel nach Art von Volksfesten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen geplant? |
|--|--|

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 12. Juli 1994

Die Bundesregierung hat die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1993 Nr. 93/43/EWG über Lebensmittelhygiene bis Ende 1995 in das nationale Recht zu übernehmen. Dabei wird auch zu prüfen sein, inwieweit Hygienevorschriften bei Veranstaltungen unter freiem Himmel nach Art von Volksfesten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen getroffen werden müssen. Weitere Gesetzes- oder Verordnungsänderungen sind seitens der Bundesregierung nicht geplant.

- | | |
|--|--|
| 22. Abgeordneter
Michael Jung
(Limburg)
(CDU/CSU) | Sind der Bundesregierung Pläne der Landtage zur Änderung der jeweiligen Gemeindeordnung bekannt, nach der die Ausrichtung von Kirmessen und Volksfesten privatisiert werden soll, und falls diese Pläne vorliegen, wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der Privatisierung auf die Qualität der Dienstleistung und Preisentwicklung? |
|--|--|

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 12. Juli 1994

Der Bundesregierung sind Pläne der Landtage zur Änderung der Gemeindeordnungen mit dem Ziel, die Ausrichtung von Kirmessen und Volksfesten zu privatisieren, nicht bekannt.

23. Abgeordnete
Ingrid Köppe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Zu welchem Ergebnis ist die im Januar 1994 in Drucksache 12/6711 von der Bundesregierung angekündigte Prüfung der Frage gediehen, wie bei behördlicher Überwachung von Telekommunikation eine private Verschlüsselung verhindert bzw. eine Dechiffrierung durchgesetzt werden kann, und inwieweit trifft in diesem Zusammenhang ein Bericht in der Zeitschrift „PC Professionell“ Nr. 7/1994, S. 34/35 zu, wonach das Bundesministerium des Innern Regelungen vorbereite zum Verbot und zur Bestrafung von Verschlüsselungen sogenannter E-Mail, nachdem vor allem über alternative Mailboxen zunehmend eine besonders effektive Codierungs-Software verbreitet werde?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 5. Juli 1994**

Die Bundesregierung hat die Prüfung der Frage einer eventuellen Regelung über Verschlüsselungssysteme, -komponenten und -dienstleistungen noch nicht abgeschlossen. Aussagen über den möglichen Inhalt einer eventuellen Regelung sind daher verfrüht.

24. Abgeordneter
Ortwin Lowack
(fraktionslos)
- Welche Tatbestandsmerkmale müssen nach Auffassung der Bundesregierung vorliegen, um den Vorwurf des „Rechtsextremismus“, bzw. „rechts-extremistischer Propaganda“ zu erfüllen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 6. Juli 1994**

Zum Begriff des Rechtsextremismus äußert sich die Bundesregierung seit Jahren u. a. in den Verfassungsschutzberichten wie folgt:

„Extremistisch“ sind gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen i. S. des § 3 i. V. m. § 4 BVerfSchG.

„Rechtsextremistische“ Bestrebungen sind ideologisch durch einen völkischen Nationalismus gekennzeichnet, der auf elitärem Rassedenken beruht und dessen Staatsauffassung auf einen totalitären „Führerstaat“ ausgerichtet ist. Nicht die Gemeinsamkeit der Geschichte, der Kultur und insbesondere der Sprache bestimmt nach diesem Weltbild die Zugehörigkeit zu einem Volk und zu einer Nation, sondern allein die biologische Abstammung (Rassevolk, Rassenation).

Auf die ausführliche Antwort der Bundesregierung vom 14. September 1993 zur schriftlichen Frage des Abgeordneten Wilfried Böhm (Melsungen) (Drucksache 12/5693) wird verwiesen. Vergleiche ferner den Verfassungsschutzbericht 1993, S. 4 und 14.

25. Abgeordneter
Ortwin Lowack
(fraktionslos)
- Warum darf die Zentrale Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) erst seit einigen Wochen wieder im Zentralen Personenregister der DDR recherchieren, obwohl die Kenntnis der Archivdaten entscheidend für Erfolge der ZERV sind, und warum wird die Arbeit der ZERV von öffentlichen Stellen behindert?

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 12. Juli 1994**

Das Zentrale Einwohnerregister (ZER) der ehemaligen DDR enthielt neben Meldedaten auch Datenbestände, die nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages bis zum 31. Dezember 1992 an die jeweiligen Fachbereichsverwaltungen zu überführen waren, sofern sie zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich waren.

Die Zentrale Ermittlungsstelle für die Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) sowie der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Stammsatz von Identifizierungsdaten aus dem ZER.

Eine rechtzeitige Überführung dieser Daten scheiterte, da die neuen Bundesländer, die über die Daten des ZER verfügungsberechtigt waren, sie für zu löschende Meldedaten hielten. Sie teilten die Rechtsauffassung der Bundesregierung nicht, daß die Übergabe der Informationen aus dem ZER an den BStU oder die ZERV mit den Regelungen des Einigungsvertrages im Einklang ständen und forderten eine klarstellende gesetzliche Regelung über die Nutzungsberechtigung des BStU bzw. der ZERV. Die am 4. März 1994 in Kraft getretene Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) ermächtigt nunmehr den BStU im einzelnen aufgeführten Identifizierungsdaten aus dem ZER zur Erfüllung seiner Aufgaben zu verwenden und verpflichtet ihn, diese auf Ersuchen den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden, also auch der ZERV, zu übermitteln.

Seit dem Inkrafttreten der genannten gesetzlichen Regelungen ist der Bundesregierung kein Fall bekannt, in dem eine Nutzung der Identifizierungsdaten aus dem ZER durch die ZERV von öffentlichen Stellen behindert worden ist.

- | | |
|--|---|
| 26. Abgeordnete
Maria
Michalk
(CDU/CSU) | Kann die Bundesregierung die Auffassung bestätigen, daß die Grundlage der bisherigen Unterstützung der Belange des sorbischen Volkes durch die Protokollnotiz zum Artikel 35 des Einigungsvertrages zeitlich nicht befristet ist? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 7. Juli 1994**

In der Protokollnotiz Nr. 14 zu Artikel 35 des Einigungsvertrages wurde die besondere Verantwortung des Staates für die Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Kultur und Tradition festgeschrieben und gleichzeitig festgestellt, daß die grundgesetzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern unberührt bleibt.

Grundlage der bisherigen Förderung der Stiftung für das sorbische Volk durch den Bund bildet Artikel 35 Abs. 7 des Einigungsvertrages, der abweichend von der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung des Grundgesetzes eine finanzielle Förderung kultureller Maßnahmen und Einrichtungen für eine Übergangszeit zuläßt. In Artikel 35 Abs. 7 des Einigungsvertrages ist die Übergangsperiode zeitlich nicht definiert.

Die Bundesregierung und das Land Brandenburg haben sich für die vom Freistaat Sachsen vorgenommene Errichtung einer unselbstständigen Stiftung für das sorbische Volk ausgesprochen und die Bereitstellung von Fördermitteln zur Finanzierung der Aufgaben dieser Stiftung in Aussicht gestellt. In § 11 des Errichtungserlasses ist vorgesehen, die bisherigen Finanzierungsanteile nach fünf Jahren neu zu verhandeln.

Das für die Sorbenförderung zuständige Bundesministerium des Innern hat für den Haushalt 1995 und den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung bis 1998 Bundesmittel zur Förderung der Stiftung für das sorbische Volk angemeldet.

27. Abgeordneter
Dr. Jürgen Rüttgers
(CDU/CSU)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die „Unabhängige Kommission Parteivermögen“ über die in der ZDF-Sendung „Frontal“ vom 28. Juni 1994 dargestellten Praktiken der PDS, den Verbleib von ehemaligem SED-Vermögen zu verschleiern und die Aufklärungsarbeit der Unabhängigen Kommission und der Treuhandanstalt zu behindern?

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 12. Juli 1994**

Die Bundesregierung hat den Ersten Zwischenbericht der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV) vom März 1991 (Drucksache 12/622) und den Zweiten Zwischenbericht der UKPV vom August 1993 (Drucksache 12/6515) an den Deutschen Bundestag weitergeleitet. In diesen Berichten ist über die besonderen Aktivitäten der SED/PDS zur „Sicherung des Parteivermögens“ informiert worden. Danach waren die von der SED/PDS seit Dezember 1989 bereits geplanten Maßnahmen darauf gerichtet, das Parteivermögen „für die Erhaltung der Kader der SED/PDS wirksam zu nutzen“ und „das verbliebene Eigentum . . . mit hoher Effektivität für die materielle und finanzielle Sicherstellung der Partei auf allen Ebenen zu nutzen“. „Die Sicherung“ der den „ausgesuchten Genossen“ „zur Verfügung gestellten beweglichen Grundmittel sowie des finanziellen Startkapitals erfolgte durch Darlehensverträge“, die wiederum teilweise durch besondere Treuhandverträge gesichert waren. Für die Abschlüsse von Treuhand- und Darlehensverträgen erteilte der damalige PDS-Vorsitzende, Dr. Gysi, dem Leiter der Arbeitsgruppe zum Schutz des Parteivermögens, Dr. Pelikan, am 17. April 1990 eine Vollmacht. Zu den Darlehensverträgen heißt es z. B. auch in einem Bericht einer parteieigenen Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Finanzen der PDS: „Die Darlehensvergabe erfolgte im Mai 1990 neben den im o. a. Bericht genannten Gründen (Sicherung von Arbeitsplätzen, spätere Zuwendungen an die Partei) offensichtlich auch aus dem Grunde, ‚Geld zu parken‘ . . .“ (vgl. dazu Drucksache 12/6515, S. 23 f.).

Zu den Geldabflüssen im zweiten Halbjahr 1990 gehörte auch die Überweisung eines Betrages von 107 Mio. DM an die Firma PUTNIK. Ein Hinweis auf diesen Vorgang, den die UKPV erhalten hatte, fand Bestätigung durch die Durchsuchung des Gebäudes der PDS in Berlin, Kleine Alexanderstraße 28. Der Betrag wurde inzwischen sichergestellt (s. Drucksache 12/622, S. 12, Drucksache 12/6515, S. 25).

Da in einigen Fällen Anhaltspunkte dafür vorlagen, daß bewußt unvollständig über Vermögen nach dem Stand vom 7. Oktober 1989 sowie über die seitdem erfolgten Veränderungen berichtet worden war oder die zur Vermögensermittlung erforderlichen Unterlagen nicht freiwillig herausgegeben wurden, hat die UKPV von ihrem Recht nach dem weitergeltenden § 20a Abs. 4 PartG-DDR Gebrauch gemacht, Durchsuchungen und Beschlagnahmen richterlich anordnen zu lassen. So wurden z. B. aufgrund entsprechender richterlicher Beschlüsse am 24. Februar 1992 die Parteizentrale der PDS in Berlin sowie die Landesgeschäftsstellen in den neuen Ländern durchsucht und dabei die für die Arbeit der UKPV notwendigen Unterlagen beschlagnahmt. Die Unterlagen wurden nach ihrer Auswertung zurückgegeben (vgl. Drucksache 12/6515, S. 7). Bei diesen Maßnahmen konnte Material sichergestellt werden, aus dem sich über Treuhänder oder Darlehensgesellschaften gehaltenes SED/PDS-Vermögen ergab.

28. Abgeordneter
Dr. Jürgen Rüttgers
(CDU/CSU)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang über Vorgänge, die den Schluß zulassen, daß die PDS ihre Aktivitäten mit unrechtmäßig erworbenen Geldern der SED finanziert?

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 12. Juli 1994**

Aus Anlaß dieser Frage hat die UKPV aktualisierend berichtet, ihr lägen Erkenntnisse vor, daß die PDS ihre Guthaben auf Bankkonten und Wertpapierdepots nicht vollständig und ihre Kassenguthaben gar nicht an die Treuhandanstalt abgeführt habe. Die UKPV geht davon aus, daß es sich bei diesen nicht abgeführten Beträgen um Guthaben in Millionenhöhe handelt. Inwieweit die PDS ihre Aktivitäten mit den nicht abgeführten Geldern aus SED-Altvermögen finanziert hat oder finanziert, vermag die UKPV derzeit nicht nachzuweisen. Allerdings habe beispielsweise festgestellt werden können, daß Millionenbeträge im Buchwerk der Partei als endgültig abgeflossene Ausgaben „zur Unterstützung linker Bewegungen im Ausland“ deklariert waren, während sie tatsächlich auf das Privatkonto eines ausgewiesenen SED-Treuhänders geflossen waren und dort der Partei zur Verfügung stehen würden, wenn dieser Vorgang nicht zwischenzeitlich aufgedeckt worden wäre. Im übrigen seien die Ermittlungen zur Feststellung des SED-Altvermögens noch nicht abgeschlossen.

29. Abgeordneter
Dr. Jürgen Rüttgers
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die in der ZDF-Sendung gebrachte Darstellung, daß bei einer Handelsgesellschaft in Wien, die früher treuhänderisch für die SED geführt wurde, 250 Mio. DM verschwunden sind, und kann ausgeschlossen werden, daß diese Millionen der PDS zugeflossen sind?

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 12. Juli 1994**

Wie die UKPV insbesondere in ihrem Bericht an den 1. Untersuchungsausschuß des 12. Deutschen Bundestages (Drucksache 12/7600, Anhangband, S. 201, 210) ausführlich dargestellt hat, trifft es zu, daß eine Treuhänderin der SED versucht hat, das auf Konten der SED-Treuhandfirma Novum (mit Sitz in Berlin-Ost) in Zürich und Wien gehaltene Vermögen

einem Zugriff zu entziehen. Wie in dem Bericht weiter ausgeführt wird, ist dies zum Teil auch gelungen. Allerdings konnten 38 Mio. DM nach Berlin zurücktransferiert werden. 100 Mio. Dollar sind durch zivilrechtlichen Arrest in der Schweiz gesichert.

Zwischenzeitlich hat die Treuhandanstalt auch die Schweizer Tochter einer österreichischen Bank zivilrechtlich in Zürich auf Schadenersatz von 250 Mio. DM verklagt, weil diese Bank die Treuhänderin bei ihren Manipulationen unterstützt habe. Darüber hinaus sind sowohl in Zürich, Wien wie auch Berlin Strafverfahren zu diesem Komplex anhängig.

30. Abgeordneter
Dr. Jürgen Rüttgers
(CDU/CSU)
- Was unternimmt die Bundesregierung, um sicherzustellen, daß das unrechtmäßig erworbene Vermögen der SED nicht der PDS, sondern wie im Einigungsvertrag vorgesehen, an die Berechtigten zurückgegeben oder – soweit dies nicht möglich ist – für gemeinnützige Zwecke in den neuen Ländern verwendet wird?

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 12. Juli 1994**

Die Bundesregierung hat die Aufgabenstellung von UKPV und Treuhandanstalt von Beginn an intensiv unterstützt.

Mit der Einführung der §§ 20 a und 20 b in das Parteiengesetz der DDR am 31. Mai 1990 war zunächst nur eine Berichtspflicht der Parteien und Massenorganisationen der DDR und eine treuhänderische Verwaltung der betroffenen Vermögen angeordnet worden. Hinsichtlich der Zuordnung der festgestellten Vermögen waren im Recht der DDR keine Vorschriften normiert worden. Hierzu hat die Bundesregierung im Sommer mit der Regierung der DDR die sogenannte „Maßgaberegulation“ in Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages ausgehandelt.

In dieser Vorschrift wurde geregelt, daß das Vermögen an die früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger zurückzuführen ist und, soweit dies nicht möglich ist, zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung, im Beitrittsgebiet zu verwenden ist. Den Parteien und Massenorganisationen darf ihr Vermögen nur dann wieder zur Verfügung gestellt werden, wenn sie es seinerzeit nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben haben. Diese Maßgaberegulation sah zugleich für die Bewältigung der umfangreichen Aufgaben die Einbeziehung der Treuhandanstalt vor.

Unmittelbar nach Vollendung der deutschen Einheit hat die Bundesregierung dafür Sorge getragen, daß die UKPV (durch Errichtung ihres Sekretariats) und die Treuhandanstalt (im jetzigen Direktorat Sondervermögen) mit den erforderlichen personellen und sachlichen Mitteln ausgestattet wurden. Im Frühjahr 1991 hat die Bundesregierung – einer Ermächtigung im Einigungsvertrag folgend – die Parteivermögenskommissionsverordnung (BGBl. I 1990, 1243) erlassen, die insbesondere im Interesse der Bürger, die Rückübereignungsansprüche haben, und im Hinblick auf die baldige Verwendung von Vermögensbeständen für gemeinnützige Zwecke im Beitrittsgebiet das Ziel eines möglichst effektiven Verwaltungsablaufs verfolgt.

Damit bereits im Haushaltsjahr 1994 ein Betrag von 400 Mio. DM für gemeinnützige Zwecke im Beitrittsgebiet, insbesondere für dringend erforderliche Maßnahmen im Bereich der Wirtschaftsförderung und der Kultur, verwendet werden können, hat der Bundesminister der Finanzen eine Garantieerklärung in entsprechender Höhe abgegeben, die es der Treuhandanstalt ermöglichte, über diesen Betrag zu verfügen, obgleich die entsprechende Duldungsverfügung gegenüber der PDS noch nicht bestandskräftig ist, weil die PDS gegen diese Widerspruch eingelegt hat.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum Zweiten Zwischenbericht der UKPV (Drucksache 12/6515, S. 1) darauf hingewiesen, daß sie es für unverzichtbar hält, daß die Arbeiten der UKPV zur Ermittlung von Umfang, Struktur und Verbleib des Vermögens und dessen abschließender Zuordnung mit unverändertem Einsatz fortgeführt werden. Die Bundesregierung wird die Fortführung der Tätigkeit der UKPV bis zur vollständigen Aufgabenerledigung betreiben und ist dankbar, daß sie bei diesem Vorhaben bereits die ausdrückliche Unterstützung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (Beschluß vom 19. Mai 1994) gefunden hat.

31. Abgeordneter
**Hans-Günther
Toetemeyer**
(SPD)

Hält die Bundesregierung die örtlichen Ausländerbehörden, die örtlichen Arbeitsämter, die Landesarbeitsämter und die Bundesanstalt für Arbeit im Einzelfall für kompetent, darüber zu entscheiden, ob für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Personen aus Ländern, mit denen die Bundesrepublik Deutschland entwicklungspolitisch zusammenarbeitet, ein „entwicklungspolitisches Interesse“ (Arbeitsaufenthaltsverordnung – AAV § 2 Abs. 4 vom 18. Dezember 1990) besteht, und wenn ja, worauf begründet sich diese Kompetenz?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt
vom 10. Juli 1994**

Ob ein entwicklungspolitisches Interesse an dem Aufenthalt und an der Ausbildung eines Ausländers besteht, hat im Bundesgebiet allein die örtlich zuständige Ausländerbehörde des Landes und haben in bezug auf einreisewillige Ausländer, die sich noch im Ausland aufhalten, die zuständige Auslandsvertretung und die für den vorgesehenen Aufenthaltsort im Bundesgebiet zuständige Ausländerbehörde zu prüfen und zu entscheiden.

Hinsichtlich der Erteilung einer erforderlichen Arbeitserlaubnis sind die Behörden der Arbeitsverwaltung zuständig. Es liegt in der alleinigen Verantwortung dieser Behörden, ob und welche anderen Stellen um Stellungnahmen zu einzelnen Voraussetzungen der Aufenthaltsgewährung ersucht werden und welches Gewicht diesen Stellungnahmen im einzelnen beizumessen ist.

Hierbei kann insbesondere auch eine Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung eingeholt werden. Die Kompetenz der Verwaltungsbehörden ergibt sich aus ihrer Verpflichtung zur gesetzmäßigen Verwaltung, wobei die tägliche Entscheidungspraxis insbesondere auch durch die Berücksichtigung von fachlichen Stellungnahmen anderer Behörden beeinflusst ist.

32. Abgeordneter
**Hans-Günther
Toetemeyer**
(SPD)
- Hält die Bundesregierung es nicht für sinnvoll, daß sich die genannten Behörden im Zweifelsfall an das kompetente Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wenden, und warum hat sie eine Bestimmung dieser Art nicht in die Arbeitsaufenthalteverordnung – AAV vom 18. Dezember 1990 aufgenommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt
vom 10. Juli 1994**

Die Bundesregierung hält es für sinnvoll, daß die entscheidende Behörde in Zweifelsfällen eine Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung einholt. Dieses entspricht der ständigen Praxis. Einer Aufnahme dieser Möglichkeit in die AAV bedarf es nicht, weil sie sich schon aus den Regelungen über die Amtshilfe in den allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen ergibt.

33. Abgeordneter
**Siegfried
Vergin**
(SPD)
- Welche Gründe haben die Bundesregierung dazu bewogen, die „Gedenkstätte Deutscher Widerstand“ ab Herbst 1994 in die beabsichtigte Förderung gesamtstaatlich bedeutsamer Gedenkstätten aufzunehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 11. Juli 1994**

Die von der Bundesregierung für die Auswahl der zu fördernden Einrichtungen eingeschalteten Sachverständigen haben bestätigt, daß die „Gedenkstätte Deutscher Widerstand“ den Kriterien der Gesamtkonzeption zur Beteiligung des Bundes an Gedenkstätten entspricht.

Die Bundesregierung hat deshalb die Aufnahme der Einrichtung in die Bundesförderung vorgesehen; der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat davon am 15. Juni 1994 zustimmend Kenntnis genommen.

34. Abgeordneter
**Siegfried
Vergin**
(SPD)
- Wie begründet die Bundesregierung angesichts ihrer bisherigen Zustimmung ihre nunmehrige Kritik an der inhaltlichen Konzeption der ständigen Ausstellung, die zum Ziel hat, neben der Breite und Vielfalt der gesamten Regimegegnerschaft in der NS-Zeit den Widerstand in seiner zeitlichen Entwicklung und graduellen Steigerung unter Einbeziehung auch der Versuche darzustellen, den NS-Staat aus dem Exil und aus der Kriegsgefangenschaft heraus zu bekämpfen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 11. Juli 1994**

Seit der Eröffnung der Dauerstellung „Widerstand gegen den Nationalsozialismus“ wurde das Ausstellungskonzept sowohl von wissenschaftlicher Seite wie auch von Nachkommen der Widerstandskämpfer immer wieder kritisiert. Diese Kritik muß ernst genommen werden.

Da ein Ausstellungskonzept stets einer wissenschaftlichen Überprüfung standhalten muß, begrüßt die Bundesregierung die Initiative des Berliner Senats, der für den 21. Juli 1994 zu einer Evaluationskonferenz eingeladen hat. Anlässlich dieser Konferenz sollen die Erfahrungen der mittlerweile sechsjährigen Ausstellung durch kompetente Wissenschaftler erörtert werden.

35. Abgeordneter
Hans Wallow
(SPD)
- Welche Anzahl von Planstellen/Dienstposten (gestaffelt nach Besoldungsgruppen/Eingruppierung) können den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesregierung, die nicht nach Berlin umziehen wollen oder können, über die eingerichtete Personalbörse nach absehbarer Planung vermittelt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 7. Juli 1994**

Das am 7. Mai 1994 in Kraft getretene Berlin/Bonn-Gesetz sieht in § 7 die Verlagerung einer Reihe von Bundesbehörden, Behördenteilen sowie bundesgeförderten Einrichtungen nach Bonn zum Ausgleich für die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin vor. Ein erheblicher Teil dieser Behörden und Einrichtungen kommt aus Berlin.

Mit dieser schwerpunktmäßigen Verlagerung von Bundeseinrichtungen aus Berlin verbindet die Bundesregierung nicht zuletzt auch die Absicht, entstehende soziale Problemlagen durch personalwirtschaftliche Maßnahmen abzufedern. Da Berliner Beschäftigte bei den verlagerten obersten Bundesbehörden und Bonner Beschäftigte in den nach Bonn verlagerten Einrichtungen z. T. weitere Verwendung finden können, wird die Zahl der tatsächlich vom Umzug Betroffenen kleiner sein als die Zahl der verlagerten Arbeitsplätze.

Derzeit wird von der Bundesregierung Art und Umfang dieses Austauschpotentials ermittelt. Die Bundesregierung wird hierbei jedoch auch zu berücksichtigen haben, daß die Funktionsfähigkeit der obersten Bundesbehörden wie auch des nachgeordneten Bereichs vor, während und nach dem Umzug gewährleistet bleibt.

36. Abgeordneter
Hans Wallow
(SPD)
- Von welcher zeitlich präzisen Umzugsplanung der Behörden und Dienststellen, die als Ausgleichsmaßnahmen nach Bonn verlegt werden, geht die Bundesregierung verbindlich aus?

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 7. Juli 1994**

Die Bundesregierung hat in ihrer am 3. Juni 1992 verabschiedeten Gesamtkonzeption zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 ihre Absicht zum Ausdruck gebracht, die Verlagerungen nach Bonn grundsätzlich in zeitlichem Zusammenhang mit der Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin vorzunehmen. Am 12. Oktober 1993 hat die Bundesregierung beschlossen, in der Zeit von 1998 bis 2000 nach Berlin umzuziehen. Sie hat dabei ihren Willen bekräftigt, die für die Region Bonn notwendigen Ausgleichsmaßnahmen mit dem Umzug nach Berlin zu realisieren.

37. Abgeordnete
Dr. Margrit Wetzel
(SPD)
- Welche Veränderungen kommen auf den Landkreis Stade im Zuge der geplanten Neugestaltung des „Erweiterten Katastrophenschutzes“ zu?
38. Abgeordnete
Dr. Margrit Wetzel
(SPD)
- Berücksichtigen diese geplanten Neuordnungen des Katastrophenschutzes die Tatsache, daß im Landkreis Stade und der näheren Umgebung keine für einen möglichen Katastrophenfall verfügbaren Soldaten für Hilfeleistungen und kein entsprechendes technisches Material der Bundeswehr vorhanden ist?
39. Abgeordnete
Dr. Margrit Wetzel
(SPD)
- Auf welche Weise wurde bei den geplanten Neuordnungen des Katastrophenschutzes berücksichtigt, daß der Untere Elberaum ein besonders sturmflutgefährdetes Gebiet ist, daß durch das Kernkraftwerk Stade und die in Stade ansässige Chemische Industrie sowie die Gefahrguttransporte mit Schiffen auf der Elbe ein weit überdurchschnittliches Katastrophen- bzw. Gefährdungspotential vorhanden ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 5. Juli 1994**

Die Erweiterung des Katastrophenschutzes aus Zivilschutzgründen durch den Bund erstreckt sich zukünftig nur noch auf die Aufgabenbereiche Brandschutz, Sanitätswesen, ABC-Schutz und Betreuung. Für den Bereich der Bergung hält der Bund die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk vor. Dessen gesamtes Potential steht den Ländern auch weiterhin zusätzlich zur Verstärkung ihres eigenen Katastrophenschutzpotentials zur Verfügung. Außerdem steht der vom Bund mitfinanzierte Hilfszug des DRK für eine Verstärkung im Bereich der Betreuung zur Verfügung.

In den genannten Aufgabenbereichen ergänzt der Bund das Katastrophenschutzpotential der Länder durch zusätzliche Fahrzeuge und andere Ausrüstungen, die in die Strukturen der Länder integriert werden sollen. Die Anzahl der vom Bund bereitgestellten Fahrzeuge und Ausrüstungen für die Länder richtet sich nach der Bevölkerungszahl.

Detaillösungen innerhalb des Landes Niedersachsen wie z. B. Standort der Kraftfahrzeuge oder Auswahl des Trägers einer Aufgabe wird allein vom Lande Niedersachsen getroffen, um der jeweiligen örtlichen Risikolage am besten gerecht werden zu können.

40. Abgeordnete
Dr. Margrit Wetzel
(SPD)
- Für welchen Zeitpunkt ist die Schließung der Zentralwerkstatt des THW in Stade vorgesehen, und wurde dabei bedacht, daß die hervorragenden Hilfeleistungen des THW bei den Sturmflutkatastrophen 1962 und 1976 nur deshalb möglich waren, weil die THW-Zentralwerkstatt Stade Tag und Nacht umgehend alle notwendigen Reparaturarbeiten erledigt und damit die ständige Verfügbarkeit der Einsatzfahrzeuge des THW gewährleistet hat?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 5. Juli 1994**

Bei der Katastrophenschutz-Zentralwerkstatt in Stade handelt es sich um eine Einrichtung des Landes Niedersachsen, die einschließlich der Personalkosten voll vom Bund finanziert wird.

Die Zentralwerkstätten haben die Aufgabe, die Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände, die der Bund den Ländern für die Erweiterung ihres Katastrophenschutzes aus Gründen des Zivilschutzes zur Verfügung gestellt hat, zu warten und instandzuhalten. Daneben erfolgt in diesen Werkstätten die Instandhaltung der KFZ des THW.

Der Bund beabsichtigt, sich aus der Finanzierung der Zentralwerkstätten zurückzuziehen. Grund hierfür ist die mangelnde Wirtschaftlichkeit, die durch die geplante Verringerung des vom Bund finanzierten Fahrzeugbestandes noch verstärkt wird.

Die nähere Ausgestaltung des Ausstiegs des Bundes aus der Finanzierung der Zentralwerkstätten – so wie sie die Neukonzeption des Zivilschutzes vorsieht – wird im einzelnen mit den Ländern abgestimmt. Gedacht wird eine Übergangszeit von maximal fünf Jahren. Konkrete Daten für die einzelnen Werkstätten stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Die Durchführung der notwendigen Reparaturarbeiten ist auch in Zukunft gewährleistet. Fahrzeuge und andere Ausrüstungsgegenstände sollen dann von denjenigen gewartet und instandgehalten werden, die auch jetzt schon die Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehren, der Rettungsdienste und anderer Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Länder warten. Dies werden in der Regel Betriebe der Privatwirtschaft sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

- | | |
|---|--|
| 41. Abgeordnete
Barbara Weiler
(SPD) | Ist der Bundesregierung bekannt, daß in letzter Zeit Verlage für Telefaxverzeichnisse zunehmend ihre Abgebote in einer Form verschicken, die sich nicht oder kaum von Rechnungen unterscheiden läßt, und hält die Bundesregierung die geltenden gesetzlichen Bestimmungen für ausreichend, um die Verbraucher vor solch unlauteren Methoden zur Erlangung von Aufträgen zu schützen? |
| 42. Abgeordnete
Barbara Weiler
(SPD) | Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit einer Gesetzesänderung, die das Widerrufsrecht für Haustürgeschäfte oder Ratenkäufe auch auf diese Direkt-Mailing-Geschäfte ausdehnt, damit bei solchen schriftlichen Angeboten der deutliche Hinweis auf das Rücktrittsrecht verpflichtend wäre? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 8. Juli 1994**

Der von Ihnen geschilderte Sachverhalt ist der Bundesregierung bekannt. Zur Rechtslage kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

1. a) Die Gerichte haben sich bereits mit der Versendung solcher „Rechnungen“ befaßt und einen Verstoß gegen die §§ 1, 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) bejaht, und zwar schon allein deswegen, weil der Empfänger von Werbung, die den Charakter einer Rechnung hat, genötigt wird, sich mit der ihm zugesendeten Werbung näher zu befassen, um feststellen zu können, ob es sich tatsächlich um eine Rechnung handelt. Darauf, daß irrtümlich gezahlt wird, kommt es für die Frage, ob die §§ 1, 3 UWG verletzt sind, nicht einmal an. So hat das OLG Hamm in einem Urteil vom 26. Mai 1988 (NJW-RR 1989, S. 165) unter anderem ausgeführt: „Regelmäßig wird der Empfänger eines ihm zugeleiteten bankmäßigen Überweisungsträger . . . darin eine Zahlungsaufforderung sehen. . .

Der von der Beklagten (Anmerkung: bei der es sich um ein Unternehmen gehandelt hat, das sich mit dem Verlag und dem Vertrieb von Nachschlagewerken, Katalogen und Sachverzeichnissen aller Art befaßt hat) angeschriebene Adressat ihres Angebotes wird sich damit näher befassen müssen, wenn er Klarheit über die scheinbare Zahlungsaufforderung gewinnen will. Erst aufgrund näherer Prüfung wird er in die Lage versetzt zu erkennen, daß die Zusendung des Überweisungsträgers nichts mit einem schon getätigten Geschäft zu tun hat, sondern lediglich ein Angebot auf Abschluß eines Vertrages darstellt. Damit aber ist die Irreführung perfekt: Denn die durch die Aufmachung des Angebotes hervorgerufene Fehleinschätzung durch dessen Empfänger führt dazu, daß dieser sich damit näher befaßt, was er sonst möglicherweise unterlassen hätte, wenn er den Charakter des Angebotes als solches erfaßt hätte.“

Das Gericht, dessen Bewertung ich teile, hat das Vorgehen des beklagten Unternehmens ferner für sittenwidrig im Sinne des § 1 UWG gehalten, weil seine Werbung ersichtlich darauf abgezielt habe, es auszunutzen, daß in Unternehmen der Zahlungsverkehr häufig in anderen Händen liege als der geschäftliche Verkehr, und die für die Zahlung zuständige Stelle den Eindruck gewinnen könne, ein bereits getätigtes Geschäft müsse bezahlt werden.

- b) Wer die §§ 1, 3 UWG verletzt, kann vor den Zivilgerichten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Den Anspruch können Wettbewerber, Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, Verbände, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher wahrzunehmen, und Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern (§ 13 Abs. 2 UWG) geltend machen.

Die §§ 1 und 13 Abs. 6 UWG räumen dem Verletzten ferner einen Anspruch auf Schadensersatz ein, der – je nach den Umständen des Einzelfalles – dahin gehen kann, daß bezahlte Beträge zurückgezahlt werden müssen und der Getäuschte aus einem möglicherweise zustande gekommenen Vertrag nicht in Anspruch genommen werden kann.

2. Darüber hinaus kommt im Einzelfall auch eine Strafbarkeit wegen Betruges nach § 263 des Strafgesetzbuches (StGB) in Betracht, und zwar deswegen, weil die von Ihnen geschilderte Ausgestaltung der

Angebote beim Empfänger den unzutreffenden Eindruck erwecken kann, es handele sich um eine Rechnung für eine bereits in Anspruch genommene Leistung.

Zahlt der Empfänger aufgrund eines entsprechenden Irrtums, so stellt sich die Frage, ob er durch diese Zahlung einen Vermögensschaden im Sinne des § 263 StGB erleidet. Nach der Rechtsprechung ist insoweit eine wirtschaftliche Betrachtungsweise maßgeblich; es kommt darauf an, ob der Gesamtwert des Vermögens des Getäuschten nach seiner Zahlung (Vermögensverfügung im Sinne des § 263 StGB) geringer ist als vorher. In diesem Zusammenhang ist daher zu berücksichtigen, ob der Empfänger als Gegenleistung für die Zahlung eine Eintragung in ein Adressen-, Telefon- oder Telefaxverzeichnis erhält. Ist dies der Fall und entspricht der gezahlte Betrag dem üblichen Preis für derartige Eintragungen, so könnte möglicherweise das Vorliegen eines Vermögensschadens zu verneinen sein.

In Rechtsprechung und Literatur ist allerdings anerkannt, daß unter besonderen Umständen auch in den Fällen, in denen der Getäuschte eine wirtschaftlich gleichwertige Gegenleistung erhält, ein Vermögensschaden gegeben sein kann. Nach der sogenannten „Lehre vom subjektiven Schadenseinschlag“ (grundlegend BGHSt 16, 321) ist ein Vermögensschaden auch bei Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung insbesondere dann zu bejahen, wenn der Getäuschte

- die angebotene Leistung nicht oder nicht in vollem Umfang zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck oder in anderer zumutbarer Weise verwenden kann,
- durch die eingegangene Verpflichtung zu vermögensschädigenden Maßnahmen genötigt wird oder
- infolge der Verpflichtung nicht mehr über die Mittel verfügen kann, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten oder sonst für eine seinen persönlichen Verhältnissen angemessene Wirtschafts- oder Lebensführung unerlässlich sind.

Ob im konkreten Einzelfall diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist von den dafür zuständigen Strafverfolgungsbehörden der einzelnen Bundesländer zu prüfen.

3. Liegt eine Verletzung des § 263 StGB vor, kann der Betroffene – unbeschadet eines evtl. Anspruchs nach den §§ 1, 3, 13 Abs. 6 UWG – wegen der Verletzung eines Schutzgesetzes nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 263 StGB Schadensersatz verlangen.
4. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß derjenige, der irrtümlich gezahlt und dadurch einen Vertrag erst abgeschlossen hat, diesen Vertrag – je nach den Umständen des Einzelfalls – ggf. auch nach § 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anfechten kann.

Es ergibt sich somit, daß die von Ihnen beschriebenen Praktiken bestimmter Adreßverlage eindeutig gegen geltendes Recht verstoßen. Gesetzlicher Maßnahmen der von Ihnen vorgeschlagenen Art bedarf es daher nicht, zumal die einem getäuschten Kunden nach geltendem Recht schon zustehenden Rechte weitergehen als das Widerrufsrecht für Haustürgeschäfte oder Ratenkäufe.

Soweit Ihre Frage darauf abzielt, ob unabhängig vom Vorliegen einer Täuschung ein Widerrufsrecht bei sogenannten Direkt-Mailing-Geschäften eingeführt werden sollte, kann ich Ihnen mitteilen, daß die Bundesregie-

rung ebensowenig Anlaß für Gesetzesänderungen sieht. Das befristete Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften (§ 1 Abs. 1 des Haustürwiderrufsgesetzes) soll besonderen Schutz wegen der für diese Geschäftsmethode typischen Überrumpelungsgefahr des Kunden gewähren. Ein solcher Überraschungseffekt liegt bei Direkt-Mailing-Geschäften gerade nicht vor, da hier nach Erhalt des Schreibens ausreichende Überlegungsmöglichkeiten bestehen. Das Widerrufsrecht nach § 7 des Verbraucherkreditgesetzes besteht für die angesprochenen Direkt-Mailing-Geschäfte schon jetzt, und zwar wenn dem Besteller das Entgelt gegen Aufpreis kreditiert wird und sofern der kreditierte Betrag 400 DM und die Laufzeit von drei Monaten übersteigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Verbraucherkreditgesetzes).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

43. Abgeordneter
Dr. Walter Franz Altherr
(CDU/CSU)

Woran sind die Verhandlungen zwischen den US-Streitkräften, dem Landesarbeitsamt Rheinland-Pfalz/Saarland, dem Bundesministerium der Finanzen und den zuständigen Landesministerien über die Absicherung der von Entlassung bedrohten 200 Zivilbeschäftigten auf der US-Air-Base Sembach gescheitert, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, einen sozial verträglichen Arbeitsplatzabbau durch eine finanzielle Absicherung älterer Arbeitnehmer zu fördern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach vom 13. Juli 1994

Der Bund trägt durch die Leistungen nach dem Tarifvertrag Soziale Sicherung in erheblichem Umfang dazu bei, den Personalabbau, der beim örtlichen Zivilpersonal der Stationierungsstreitkräfte infolge von Truppenreduzierungen notwendig wird, sozialverträglich zu gestalten.

Dies gilt uneingeschränkt auch für den in Sembach vorgesehenen Personalabbau: Arbeitnehmer, die dort ihren Arbeitsplatz verlieren und die persönlichen Voraussetzungen des Tarifvertrags erfüllen, haben Anspruch auf die vorgesehenen Leistungen.

In den Gesprächen im Zusammenhang mit dem Personalabbau in Sembach wurden zusätzlich die tariflichen Leistungen auch für Arbeitnehmer in Ramstein gefordert, die ihren Arbeitsplatz nicht verlieren und auch im Rahmen der sozialen Auswahl nicht kündbar wären, aber freiwillig ausscheiden wollten. Da es sich bei diesen Arbeitnehmern ausdrücklich um solche handelte, die über 56 Jahre alt sind, hätte ihr Ausscheiden im Regelfall zu einem Erstattungsanspruch nach § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) gegen die US-Streitkräfte führen müssen. Nachdem sich die Bundesanstalt für Arbeit nicht in der Lage gesehen hat, für diese Maßnahme eine generelle Befreiung von den Vorschriften des § 128 AFG zu erteilen, kann den US-Streitkräften ein solches Verfahren nicht empfohlen werden.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Personalabbau in Sembach im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen sozialverträglich gestaltet werden kann.

44. Abgeordneter
**Michael
Habermann**
(SPD)
- Angeichts der Tatsache, daß der III. Senat des BFH in seinem Vorlagebeschluß § 32 Abs. 6 EStG i. d. F. des Steuersenkungsgesetzes (StSenkG) 1986/1988 insoweit für unvereinbar mit Artikel 3 Abs. 1 i. V. m. Artikel 6 Abs. 1 GG hält, als danach der Steuerfreibetrag – auch nach Umrechnung des Kindergeldes in einen einheitlichen Steuerentlastungsbetrag von insgesamt 3984 DM – nicht ausreicht, um das Existenzminimum eines Kindes, das 1987 mindestens bei 4872 DM lag, steuerfrei zu stellen, frage ich die Bundesregierung, treffen die vom III. Senat des BFH vorgenommenen Berechnungen des Steuerentlastungsbetrages und des Existenzminimums für ein Kind zu, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 11. Juli 1994**

Bei der Berechnung des durchschnittlichen Regelsatzes für ein Kind bezieht der III. Senat des BFH Kinder der Altersgruppen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ein. Das entspricht nicht den anerkannten Maßstäben, wonach nur Kinder der Altersgruppen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einzubeziehen sind. Diese Berechnungsmethode wendet die Besoldungskommission Bund/Länder (BLK-Bericht) an. Die Verfahrensweise hat auch das Bundesverfassungsgericht im Beschluß vom 29. Mai 1990 (BVerfGE 82, 60) herangezogen.

Die einmaligen Leistungen für Kinder werden in Abhängigkeit vom Regelsatz berechnet, und zwar nach einem %-Anteil. Dieser beträgt aufgrund der Ergebnisse von zwei Sondererhebungen des Statistischen Bundesamtes in den Jahren 1981 und 1991 12,2% bzw. 19,3% des Regelsatzes. Eine lineare Entwicklung ergibt demnach für 1987 16% des maßgeblichen Regelsatzes von 253 DM/Monat.

Als Grundlage für die Ermittlung der Bruttokaltmiete ist die 25%-Wohngeldstichprobe für 1987 zugrunde gelegt worden, die gemäß § 35 Abs. 6 WoGG jährlich stattfindet. Aus dieser Stichprobe können die Mieten der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe ermittelt werden. Die Stichprobe enthält das jeweils aktuelle Datenmaterial von einer halben Million Wohngeldfällen.

Der III. Senat des BFH legt seiner Berechnung eine Quadratmetermiete zugrunde, die er dem Statistischen Jahrbuch 1989 der Bundesrepublik Deutschland entnimmt. Diese Zahlen enthalten jedoch auch die Mieten anderer Personengruppen und nicht nur die der Sozialhilfeempfänger.

Der aus der Wohngeldstichprobe für 1987 berechnete Anteil eines Kindes am Gesamtbetrag der Bruttokaltmiete beläuft sich auf monatlich 48 DM, jährlich 576 DM.

Die personenbezogene Ermittlung des Anteils der Kaltmiete bei Kindern im Rahmen der Sozialhilfebedarfsfeststellung unterscheidet sich von der vorstehenden Ermittlung des Kaltmieteanteils von Kindern als Differenz-

betrag der Mieten unterschiedlich großer Haushalte. Die anteiligen Kosten der Unterkunft (Kaltmiete und Heizkosten) eines Kindes im Rahmen einer typisierten durchschnittlichen Sozialhilfebedarfsberechnung belaufen sich für das Jahr 1987 auf 158 DM/Monat. Der Berechnungsmodus der durchschnittlichen Sozialhilfebedarfsermittlung bei Kindern wurde von der Bundesregierung zuletzt in der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur wirtschaftlichen Situation von Familien (Drucksache 12/6224 vom 24. November 1994) dargelegt.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist zwischen dem durchschnittlichen Sozialhilfebedarf eines Kindes und dem steuerlich freizustellenden Existenzminimum eines Kindes zu unterscheiden, da die nach dem individuellen Existenzminimum bemessenen Zahlen der Sozialhilfeleistungen generalisiert und typisiert werden müssen.

Die Werte im einzelnen:

	III. Senat des BFH	Bundesregierung
durchschnittlicher Regelsatz	– DM/Jahr –	
Regelsatz	3 288	3 036
einmalige Leistungen	660	480
anteilige Kaltmiete	780	576
Heizkosten	144	144
zusammen	4 872	4 236

45. Abgeordneter
**Michael
Habermann**
(SPD)

Ist die Bundesregierung in der Lage, den Familien in Deutschland zu erläutern, mit welchen Maßnahmen sie eine nachträgliche verfassungsgemäße Behandlung aller Familien sicherstellen will, wenn das Bundesverfassungsgericht sich die Bewertung des BFH (siehe hierzu Frage 44) zu eigen macht, und durch welche einzelne Regelungen sie für eine verfassungsgemäße Gleichbehandlung aller Familien Sorge tragen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 11. Juli 1994

Nach Auffassung der Bundesregierung genügt der im Jahr 1987 steuerfrei anzusetzende Betrag den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Insofern sind Ausgleichsmaßnahmen für Familien nicht erforderlich.

46. Abgeordneter
**Carl-Detlev
Freiherr
von Hammerstein**
(CDU/CSU)

Nachdem mit der Wiedervereinigung der Bund im Gebiet der neuen Bundesländer Liegenschaften insbesondere Waldflächen in erheblicher Größenordnung (rd. 440 000 ha) übernommen hat, die in dem Gebiet früher für militärische oder ähnliche Zwecke okkupiert waren, frage ich die Bundesregierung, welche Flächengröße entfällt davon auf die von der ehemaligen NVA beanspruchten Gebiete, und welche Größe entfällt auf von den sowjetischen bzw. GUS-Streitkräften beanspruchten Gebiete?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach
vom 11. Juli 1994**

Der Bund hat in den neuen Bundesländern rd. 440 000 ha ehemals militärisch genutzte Liegenschaften übernommen. Davon entfielen rd. 250 000 ha auf Wald. Die Grenzen zwischen Wald (teilweise Sukzessionsflächen) und Freigelände (teilweise auch mit militärischen Aufbauten) sind fließend. Von den rd. 440 000 ha entfallen rd. 197 000 ha (davon 130 000 ha Wald) auf von der NVA genutztes und rd. 243 000 ha (davon 120 000 ha Wald) auf von den WGT-Streitkräften genutztes Gelände.

47. Abgeordneter **Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein** (CDU/CSU) Welche Flächengröße nimmt der ehemalige sogenannte Bonzenwald oder die für ähnliche Zwecke beanspruchten Gebiete ein, und welche Flächenanteile davon sind jeweils Wald?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach
vom 11. Juli 1994**

Ich gehe davon aus, daß Sie mit Ihrer Frage den früheren Forstwirtschaftsbetrieb Schorfheide ansprechen. Dieser wurde bereits im Frühjahr 1990 der damaligen Staatsforstverwaltung der DDR übergeben. Die Fläche dieser Liegenschaft beträgt ca. 20 000 ha bei einem Waldanteil von ca. 19 000 ha. Zur Zeit wird die Liegenschaft im Auftrag der Treuhandanstalt vom Land Brandenburg bewirtschaftet.

48. Abgeordneter **Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein** (CDU/CSU) In wessen Eigentum waren diese Flächen, bevor sie für den genannten Zweck beschlagnahmt worden sind, und wie ist der Zustand dieser Flächen (Abholzung, forstliche Übernutzung, Bodenbelastung, Bodenverseuchung) zu beschreiben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach
vom 11. Juli 1994**

Die genannten rd. 440 000 ha hatten nach hiesigen Ermittlungen folgende Voreigentümer:

Reich und Preußen	272 000 ha
Länder und sonstige Gebietskörperschaften	104 000 ha
Privateigentum, einschließlich Bodenreform und ungeklärte Fälle	64 000 ha

Der Zustand der Waldflächen ist – abhängig vom ehemaligen Nutzer und der Nutzungsintensität – sehr unterschiedlich. Teile insbesondere der von den WGT-Streitkräften genutzten Flächen sind devastiert und kontaminiert.

49. Abgeordneter **Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein** (CDU/CSU) Beabsichtigt die Bundesregierung, die heute nicht mehr für militärische Zwecke (z. B. Truppenübungsplätze) benötigten Liegenschaften zu reprivatisieren oder zu privatisieren, und kann dabei der Anteil der Flächen genannt werden, der an frühere Eigentümer rückübertragen werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach
vom 11. Juli 1994**

Soweit Restitutionsansprüche vorhanden sind, werden die Flächen an die früheren Eigentümer zurückübertragen. In welchem Umfang dies der Fall ist, läßt sich derzeit nicht ermitteln, weil zahlreiche Entscheidungen der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen noch ausstehen. Soweit die übrigen – nicht restitutionsbelasteten – Flächen für Bundeszwecke nicht mehr benötigt werden, werden sie verkauft. Nach bestehender Verwaltungspraxis werden für Bundeszwecke entbehrliche Liegenschaften zunächst den Ländern und den Kommunen, sodann Privaten angeboten. Im Rahmen einer kostenlosen Übertragung haben die Länder Brandenburg, Sachsen und Thüringen die in ihrem Bereich gelegenen, ehemals von den WGT-Streitkräften genutzten Flächen erhalten, soweit sie für den Bund entbehrlich waren. Darüber hinaus sind zwischenzeitlich an Länder und Kommunen Flächen in erheblichem Umfang zurückgegeben worden. Der Vorgang ist im Fluß, so daß aktuelle Daten nicht gegeben werden können.

50. Abgeordneter
**Carl-Detlev
Freiherr
von Hammerstein**
(CDU/CSU)

Welcher Anteil dieser Flächen davon entfällt auf Wald, und wie hoch wird dabei die Einsparung der dem Bund belassenen Waldbewirtschaftungskosten geschätzt, bzw. welche Veräußerungserlöse können bei der Privatisierung erreicht werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach
vom 11. Juli 1994**

Da der Gesamtumfang der an die früheren Eigentümer zu restituierenden Flächen noch nicht bekannt ist, kann auch der zugehörige Waldanteil nicht geschätzt werden. Die mögliche Einsparung von Waldbewirtschaftungskosten ist gering, da die ehemals privaten Parzellen innerhalb größerer von der Bundesforstverwaltung bewirtschafteter Waldgebiete verstreut liegen und nur geringen Umfang haben. Die zu erwartenden Veräußerungserlöse sind infolge des großen Angebots von Wald im Eigentum der Treuhandanstalt als außerordentlich gering einzuschätzen.

51. Abgeordneter
**Carl-Detlev
Freiherr
von Hammerstein**
(CDU/CSU)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Kostenbelastung des Bundes ein, die durch die Bundesforstverwaltung (alte und neue Bundesländer) insgesamt und im Durchschnitt je Hektar entstehen – möglichst getrennt nach allgemeinen Verwaltungskosten (Hoheitsverwaltung) und abzüglich der Einnahmen aus dem Holzverkauf – verbleibenden Waldbewirtschaftungskosten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach
vom 11. Juli 1994**

Die reinen Verwaltungskosten der Bundesforstverwaltung liegen derzeit bei rd. 167 DM je ha. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Bundesforstverwaltung auch Aufgaben auf Freigelände zu erfüllen hat. Die Holzverkaufserlöse liegen z. Z. äußerst niedrig. Erfahrungsgemäß fallen die Erlöse für eisensplitterhaltiges Holz, das die Bundesforstverwaltung vornehmlich anzubieten hat, in Zeiten schlechter Holzmarktlage überproportional stark. Unter diesen Vorgaben lag der Deckungsbeitrag aus Sachausgaben 1993 bei minus 103 DM je ha im Durchschnitt. Als Summe aus den Verwaltungskosten und dem Deckungsbeitrag aus Sachausgaben ergeben sich somit Waldbewirtschaftungskosten von durchschnittlich rd 270 DM je ha. Eine Gesamtsumme der Kostenbelastung kann nicht genau ermittelt werden, da Umfang und Zeitpunkt der Abgänge von Forstbetriebsflächen an Dritte einem laufenden Prozeß unterliegen. Wegen der derzeit steigenden Holzpreise ist künftig von tendenziell sinkenden Bewirtschaftungskosten auszugehen.

52. Abgeordneter **Hinrich Kuessner** (SPD)
- Wie viele Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen sind von den insgesamt für eine weitere landwirtschaftliche Nutzung jetzt noch verfügbaren ehemaligen volkseigenen Flächen und entsprechenden Flächen ehemaliger volkseigener Güter bis jetzt langfristig (zwölf Jahre und mehr) und kurzfristig (unter zwölf Jahren) an die im einzelnen begünstigten Landwirte verpachtet worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 8. Juli 1994**

Verpachtet wurden landwirtschaftliche Nutzflächen bisher (31. Mai 1994):

langfristig an:	durch die THA – ehem. VEG-Flächen –	durch die BVVG
– Wiedereinrichter mit Restitutionsanspruch und ortsansässige Wiedereinrichter	2 518 ha	137 768 ha
– Wiedereinrichter ohne Restitutionsanspruch	38 491 ha	38 590 ha
– Neueinrichter, am 3. Oktober 1990 ortsansässig	21 596 ha	67 614 ha
– Neueinrichter, nicht ortsansässig	19 861 ha	26 149 ha
– Juristische Personen (ehemalige LPG)	9 124 ha	411 984 ha
– Sonstige	600 ha	4 654 ha
insgesamt	92 190 ha	686 759 ha
	778 949 ha	

kurzfristig ¹⁾ an:	durch die THA – ehem. VEG-Flächen –	durch die BVVG
– Wiedereinrichter mit Restitutionsanspruch und ortsansässige Wiedereinrichter	keine genaue Angabe möglich	82 908 ha
– Wiedereinrichter ohne Restitutionsanspruch	keine genaue Angabe möglich	13 560 ha
– Neueinrichter, am 3. Oktober 1990 ortsansässig	keine genaue Angabe möglich	41 239 ha
– Neueinrichter, nicht ortsansässig	keine genaue Angabe möglich	26 286 ha
– Juristische Personen (ehemalige LPG)	keine genaue Angabe möglich	267 425 ha
– Sonstige	keine genaue Angabe möglich	3 124 ha
insgesamt	75 000 ha ²⁾	434 542 ha
	509 542 ha	

¹⁾ Pachtverträge, die für die Dauer von ein bis vier Jahren abgeschlossen wurden.

²⁾ Genaue Angaben zum Umfang und zur Verteilung der kurzfristig durch die VEG-GmbH verpachteten Flächen sind derzeit nicht verfügbar.

53. Abgeordneter **Hinrich Kuessner** (SPD) Für wie viele Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen wurden bis jetzt den Begünstigten Kaufoptionen erteilt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 8. Juli 1994

Die BVVG hat im Auftrag der Treuhandanstalt für 243 972 ha landwirtschaftliche Fläche langfristige Pachtverträge mit Wiedereinrichtern (mit und ohne Restitutionsanspruch) sowie Neueinrichtern, die am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren, abgeschlossen.

Alle diese Pächter haben gemäß der Richtlinie der Treuhandanstalt für die Durchführung der Verwertung und Verwaltung volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der Fassung vom 22. Juni 1993 eine Kaufoption erhalten oder erhalten sie gegenwärtig im Nachgang zu dem mit besonderer Priorität vorangetriebenen Abschluß der langfristigen Verträge.

Die Kaufoptionen werden erteilt in Form einer schriftlichen Bereitschaftserklärung der BVVG, die mit dem langfristigen Pachtvertrag verpachteten Flächen an den Pächter zu veräußern, soweit die Flächen nicht an Berechtigte nach dem Vermögensgesetz zurückzuübertragen sind.

Per 31. Mai 1994 hatten bereits 2 929 Pächter diese Bereitschaftserklärung über eine Fläche von 190 078 ha erhalten.

54. Abgeordneter
**Simon
Wittmann
(Tännesberg)**
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß gemäß § 13 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 ErbStG der für Betriebsvermögen eingeführte Freibetrag nur gewährt wird beim Erwerb durch Erbfall und nicht für Vermächtnisse mit der Folge, daß dann, wenn sich Eheleute gegenseitig als Alleinerben mit dem Vermächtnis, daß der Betrieb an den Sohn/die Tochter übergeben werden soll, der Freibetrag nicht gewährt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 13. Juli 1994**

Um die Fortführung insbesondere kleinerer und mittlerer Betriebe zu erleichtern, wird mit Wirkung ab 1994 der Übergang von Betriebsvermögen durch einen Freibetrag von 500 000 DM erbschaft- und schenkungsteuerlich entlastet. Bei den Beratungen des Standortsicherungsgesetzes im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages wurde erreicht, den ursprünglich auf den Erbanfall begrenzten Freibetrag für den Erwerb von Betriebsvermögen auch auf Schenkungen von Betriebsvermögen im Weg der vorweggenommenen Erbfolge zu erweitern. Eine noch weitere Ausdehnung der Freibetragsregelung auf andere Arten der Übertragung von Betriebsvermögen war wegen der damit verbundenen Komplizierung des Steuerrechts nicht möglich.

Die neue Regelung räumt den Steuerbürgern jedoch hinreichenden Gestaltungsspielraum bei der Anwendung der Freibetragsregelung ein. Es liegt letztlich in der Hand des Erblassers, die Betriebsvermögensnachfolge durch entsprechende testamentarische Anordnungen so zu gestalten, daß der erbschaftsteuerliche Freibetrag für Betriebsvermögen gezielt genutzt werden kann. Im Fall, daß sich Eheleute gegenseitig als Alleinerbe einsetzen mit dem Vermächtnis, daß der Betrieb an den Sohn/die Tochter übergehen soll, geht der Freibetrag von 500 000 DM nicht völlig verloren, er steht dem überlebenden Ehegatten als Erben zur Verfügung. Will der Erblasser den Freibetrag direkt dem „planmäßigen“ Unternehmensnachfolger zukommen lassen, muß er diesem eine entsprechende Miterbenstellung einräumen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

55. Abgeordnete
**Susanne
Kastner**
(SPD)
- Wie will die Bundesregierung auf die beschlossene Pflanzenschutzzulassungsrichtlinie reagieren, die zu einer weiteren Belastung des Grundwassers und der Oberflächengewässer mit giftigen Chemikalien führen wird, und wird sie sich noch vor der Wahl bei der Erarbeitung eines europäischen Wasserschutzkonzeptes für die Beibehaltung des Vorsorgegrenzwertes 0,1 Mikrogramm/Liter der EG-Trinkwasserrichtlinie für Pestizide einsetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter
vom 11. Juli 1994**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine wachsende Belastung des Grundwassers und der Oberflächengewässer mit giftigen Chemikalien als Folge der beschlossenen Richtlinie des Rates zur Festlegung von Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG nicht zu befürchten ist. Sie wird bei der Umsetzung in nationales Recht von den in der Richtlinie enthaltenen Möglichkeiten Gebrauch machen und auch weiterhin die bereits jetzt in Deutschland auf dem Vorsorgeprinzip beruhenden strengen Zulassungskriterien anwenden.

Die Bundesregierung hat sich bereits mehrmals – erstmals am 25. Februar 1994 – mit Nachdruck bei der Kommission dafür eingesetzt, daß sie vor Eintritt in Beratungen über eine Änderung der Trinkwasserrichtlinie ein Gesamtkonzept „Problembereich Trinkwasser und Gewässerschutz“ vorlegt, das alle damit im Zusammenhang stehenden Richtlinien einschließlich der Trinkwasserrichtlinie zu einem schlüssigen Regelungswerk zusammenführt. Erst danach kann über Einzelbereiche befunden werden.

56. Abgeordnete
**Susanne
Kastner**
(SPD)

Welche Klagemöglichkeiten auf Nichtigkeit des Agrarministerbeschlusses zur Pflanzenschutzmittelzulassung sieht die Bundesregierung angesichts der Tatsache, daß mit diesem Beschluß in Geheimverhandlungen gegen bestehende EG-Beschlüsse zum Pflanzenschutz, zum Grundwasserschutz, zum Trinkwasserschutz und gegen Artikel 130 Abs. 2 Satz 3 verstoßen wurde, und wie wird sie sich für akzeptable Zulassungskriterien auf europäischer Ebene einsetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter
vom 11. Juli 1994**

Die beschlossene Richtlinie ist auf Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und diese wiederum auf Artikel 43 des EWG-Vertrags gestützt. Die Bundesregierung kann nicht erkennen, daß bei der Beschlußfassung Vertragsbestimmungen verletzt worden sind.

Zum zweiten Teil Ihrer Frage ist darauf hinzuweisen, daß die Zulassungskriterien bereits in der Richtlinie 91/414/EWG festgesetzt worden sind. Das dort EU-weit verabschiedete hohe Schutzniveau ist nicht zuletzt auf die nachdrücklichen Verhandlungen der Bundesregierung zurückzuführen. So wurde z. B. das Zulassungskriterium „keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser“ von der Bundesregierung eingebracht und durchgesetzt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

57. Abgeordnete
**Dr. Else
Ackermann**
(CDU/CSU)

Nach welchen Vorschriften und nach welchen gemäß Nummer 8 Buchstabe c der Anlage II des Kapitels VIII im Sachgebiet F des Einigungsvertrages geltenden Vereinbarungen werden Renten, Zusatzrenten und Zusatzversorgungen für Pfarrer im Beitrittsgebiet berechnet, und ist es demnach zulässig bzw. entspricht es den Tatsachen, daß aus der DDR stammende, im Beitrittsgebiet lebende und rentenberechtigte evangelische Pfarrer nach dem Recht der alten Bundesländer berechnete Renten und Versorgungen oder durch keinen Höchstbetrag begrenzte, als in der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung der DDR (FZR) erworbenen geltende Zusatzrenten oder Zusatzversorgungen erhalten und dadurch höhere Zahlungsbeträge erreichen und beanspruchen können als vergleichbare andere Renten- bzw. Versorgungsberechtigte aus dem Beitrittsgebiet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 8. Juli 1994**

Nach den Regelungen der zwischen den Evangelischen Kirchengemeinschaften und dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne der ehemaligen DDR getroffenen Vereinbarungen über die Rentenversorgung kirchlicher Mitarbeiter, die nach Maßgabe des Einigungsvertrags (Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Nr. 8 Buchstabe c) bis zum 31. Dezember 1991 fortgegolten haben, erhielten evangelische Pastoren gleiche Rentenleistungen wie Arbeitnehmer, die Beiträge zur Sozialversicherung und zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung der DDR gezahlt haben. Eine im Ergebnis entsprechende Gleichbehandlung ergibt sich aus den nach der Rentenüberleitungsgesetzgebung geltenden Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Evangelische Pastoren in den neuen Bundesländern erhalten aus der Rentenversicherung keine höheren, sondern gleiche Leistungen wie vergleichbare Arbeitnehmer.

Zusätzlich zu Renten der gesetzlichen Rentenversicherung an evangelische Pastoren gezahlte Versorgungen beruhen nicht auf staatlichen Regelungen sondern auf kirchenrechtlicher Grundlage und werden von den Kirchen erbracht.

58. Abgeordneter
**Norbert
Gansel**
(SPD)

Ist die Bundesregierung bereit darauf hinzuwirken, daß Bescheide der Bundesanstalt für Arbeit über die Höhe des Arbeitslosengeldes so abgefaßt werden, daß der Arbeitnehmer anhand des Bescheides überprüfen kann, wie sich die Höhe seines Arbeitslosengeldes aus den in der Arbeitsbescheinigung angegebenen Arbeitsentgelten ergibt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 8. Juli 1994**

Der Bescheid über das Arbeitslosengeld enthält die Angabe des wöchentlichen Bruttoarbeitsentgelts, das der Leistungsbemessung zugrunde gelegt worden ist. Dieses wöchentliche Bruttoarbeitsentgelt wird als Durchschnittsbetrag dem Bruttoarbeitsentgelt der letzten sechs Monate vor der Arbeitslosmeldung errechnet, das in der Arbeitsbescheinigung angegeben ist. Der Arbeitslose kann feststellen, ob dieser Durchschnittsbetrag richtig berechnet worden ist. Des weiteren ist in dem Bescheid die Leistungsgruppe angegeben und aus den Erläuterungen ergibt sich, welcher Steuerklasse diese Leistungsgruppe entspricht, so daß der Arbeitslose auch diese Angaben überprüfen kann. Aus der Angabe des für ihn maßgebenden Leistungssatzes kann der Arbeitslose ersehen, ob der erhöhte Leistungssatz für Arbeitslose mit Kindern oder der allgemeine Leistungssatz gewählt worden ist. Die Angabe der wöchentlichen Leistung des Arbeitslosengeldes kann dagegen von Arbeitslosen nicht rechnerisch nachvollzogen werden, weil diese Leistung sich aus Leistungstabellen ergibt, die durch Rechtsverordnung festgesetzt sind. Die Leistungstabellen setzen für das wöchentliche Bruttoarbeitsentgelt das jeweilige pauschalierte Nettoarbeitsentgelt entsprechend der Leistungsgruppe und des Leistungssatzes fest. Die Arbeitslosen werden in den Erläuterungen darauf hingewiesen, daß sie diese Leistungstabellen beim Arbeitsamt einsehen können. Da einzelne Bearbeitungsfehler nur in den vom Arbeitslosen nachprüfbaren Festsetzungen erfolgen können, enthält der Bescheid die unbedingt notwendigen Angaben.

Dennoch ist die Bundesregierung gemeinsam mit der Bundesanstalt für Arbeit der Auffassung, daß der Informationsgehalt der Bewilligungsbescheide noch verbessert werden kann. Mit dem z. Z. in der Entwicklung befindlichen Datenverarbeitungsverfahren, das voraussichtlich im Jahr 1995 zum Einsatz kommen wird, werden Textbausteine zur Erläuterung der Bemessungsfaktoren im Einzelfall zur Verfügung stehen.

59. Abgeordneter
**Achim
Großmann**
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß deutsche Arbeitnehmer, die in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten und im grenznahen Ausland wohnen, laut Arbeitsförderungsgesetz bei der Förderung von Bildungsmaßnahmen kein Unterhaltsgeld von der deutschen Arbeitsverwaltung erhalten, obwohl sie in Deutschland ihre Sozialversicherungsbeiträge und Abgaben an die Arbeitsverwaltung leisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 7. Juli 1994**

Die Bundesanstalt für Arbeit hat in ihren Durchführungsanweisungen zur individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung u. a. festgelegt, daß Leistungen auch diejenigen Deutschen erhalten, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften haben und im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes als Grenzgänger arbeiten oder wieder arbeiten wollen.

Nach Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit werden die Durchführungsanweisungen in Kürze auch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum berücksichtigen (Einbeziehung Österreichs). Für die Schweiz gilt das deutsch-schweizerische Abkommen über Arbeitslosenversicherung.

Sollte Ihrer Frage ein konkreter Einzelfall zugrunde liegen, bitte ich, mir Namen und Anschrift des/der Betroffenen und das zuständige Arbeitsamt mitzuteilen. Ich werde dann die Angelegenheit durch den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit prüfen lassen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

60. Abgeordneter
**Jürgen
Augustinowitz**
(CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, auf die Erfahrungen der Regierung der Republik Österreich zurückzugreifen, die angesichts stark steigender Kriegsdienstverweigerer-Quoten diverse Maßnahmen zum Erhalt der personellen Einsatzbereitschaft der Streitkräfte sowie insbesondere zur Steigerung der Attraktivität des Grundwehrdienstes ergriffen hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 12. Juli 1994

Die Bundesregierung hat, einem Auftrag des Deutschen Bundestages folgend, geprüft, ob zwischen Grundwehr- und Zivildienstleistenden eine rechtliche und tatsächliche Gleichbehandlung gewährleistet ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Bericht der Bundesregierung zur Gleichbehandlung von Grundwehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden (Drucksache 12/7537) niedergelegt.

Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende sind nach unserer Rechtsordnung grundsätzlich gleichzustellen. Unterschiedliche Regelungen sind dort möglich, wo dies sachlich geboten ist.

Von der Sache, d. h. von der Art und Weise der Dienstleistung her nicht gebotene Erschwerungen oder Erleichterungen müßten verfassungsrechtliche Bedenken hervorrufen.

Insoweit können Regelungen in anderen Staaten nicht ohne Prüfung auf ihre Verfassungskonformität übernommen werden. Im übrigen lassen auch die sonstigen unterschiedlichen Bedingungen eine Übernahme anderer Ausgestaltungen der Dienstverhältnisse nicht ohne weiteres zu.

Die von der Regierung der Republik Österreich Anfang 1994 getroffenen Maßnahmen zielen vorrangig darauf, den militärischen Dienst als primäre Dienstpflicht deutlicher als in der Vergangenheit zu verankern. Dem entspricht die Verfassungsentscheidung des Grundgesetzes für die allgemeine Wehrpflicht.

Die Verlängerung des Zivildienstes in Österreich von bisher acht auf zunächst elf Monate und ggf. ab 1. Januar 1995 auf zwölf Monate entspricht im Grundsatz der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden drei Monate längeren Dauer des Zivildienstes.

Andere Regelungen, die eine finanzielle Besserstellung der Grundwehrdienstleistenden zur Folge haben (wie z. B. höherer Wehrsold oder Freifahrten in Uniform) sind aufgrund unseres verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebotes nicht übertragbar.

Verbesserungen, die eine einseitige Belastung unserer Grundwehrdienstleistenden gegenüber den Zivildienstleistenden z. B. durch Kasernierung und heimatferne Stationierung finanziell ausgleichen, kämen dagegen – sofern finanzierbar – in Betracht.

Maßnahmen, wie zeitliche Einschränkung des Rechts, einen Zivildienstantrag zu stellen, sind nach unserer Rechtsordnung ausgeschlossen.

Immaterielle Maßnahmen, die auf eine Erhöhung der Attraktivität des Wehrdienstes in Österreich zielen, wie Flexibilisierung der Dienstzeit nach der Grundausbildung, Verjüngung und bessere wehrpädagogische Schulung des Ausbilderkorps, großzügige Heimschlafereignisungen, Verbesserungen der Unterkunftsstandards, sind in der Bundeswehr weitgehend umgesetzt.

Das Bundesministerium der Verteidigung war stets und bleibt auch künftig bestrebt, im Rahmen der bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten die gebotene Gleichbehandlung der Grundwehrdienstleistenden und der Zivildienstleistenden sicherzustellen und dabei die Attraktivität des Wehrdienstes im notwendigen Umfang zu gewährleisten.

61. Abgeordneter **Dr. Konrad Elmer** (SPD) Wie viele Wehrpflichtige haben bis zum 31. Dezember 1993 in der Bundeswehr Grundwehrdienst geleistet, und wie viele von diesen haben nach ihrer Entlassung tatsächlich Dienst in der Verfügungsbereitschaft (§ 5a WPflG) geleistet?

**Antwort des Staatssekretärs Jörg Schönbohm
vom 12. Juli 1994**

Zuverlässige statistische Daten zur Gesamtzahl der Wehrpflichtigen, die seit dem Bestehen der Bundeswehr bis zum 31. Dezember 1993 Grundwehrdienst geleistet haben, sind nicht verfügbar. Gesicherte Zahlen liegen für das Gebiet der alten Bundesländer erst ab dem Geburtsjahrgang 1949 vor. Von den Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1949 und jünger haben danach bis zu dem genannten Zeitpunkt 4 719 774 Grundwehrdienst in der Bundeswehr geleistet. Davon entfallen auf die einzelnen Geburtsjahrgänge:

Geburtsjahrgang	Grundwehrdienstleistende	Geburtsjahrgang	Grundwehrdienstleistende
1949	185 410	1963	229 256
1950	177 705	1964	222 353
1951	174 731	1965	212 165
1952	179 223	1966	211 417
1953	178 820	1967	196 379
1954	196 909	1968	196 715
1955	189 242	1969	186 880
1956	200 963	1970	157 826
1957	210 661	1971	129 085
1958	209 744	1972	86 287
1959	228 652	1973	45 782
1960	225 868	1974	12 850
1961	236 963	1975	387
1962	237 501		

Die mit Wirkung vom 1. Januar 1976 wirksam gewordene Verfügungsbereitschaft wird seit dem 31. Dezember 1988 nicht mehr angewendet.

Wie viele Grundwehrdienstleistende einen Einberufungsbescheid für die Verfügungsbereitschaft erhalten haben, läßt sich nicht ermitteln, weil entsprechende Statistiken nicht mehr vorliegen.

62. Abgeordneter Wieviel Dienst in der Verfügungsbereitschaft ist
Dr. Konrad nach § 5a Abs. 3 WPflG auf die Gesamtdauer der
Elmer Wehrübungen angerechnet worden?
(SPD)

**Antwort des Staatssekretärs Jörg Schönbohm
vom 12. Juli 1994**

Zu einer tatsächlichen Dienstleistung in der Verfügungsbereitschaft sind keine Wehrpflichtigen herangezogen worden. Sie haben – wie andere Reservisten auch – Wehrübungen geleistet.

63. Abgeordneter Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregie-
Thomas rung um die Eingliederung von Soldaten auf Zeit
Kossendey – SaZ 12 – zu gewährleisten, insbesondere unter
(CDU/CSU) Berücksichtigung der Tatsache, daß die meisten
 potentiellen Arbeitgeber (Deutsche Bundespost,
 Deutsche Bahn AG, Bundeswehrverwaltung) ihre
 Dienstposten dramatisch reduzieren müssen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 7. Juli 1994**

Die zivilberufliche Eingliederung der Soldaten, die für zwölf und mehr Jahre in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen waren (SaZ 12), hat in der Vergangenheit keine besonderen Schwierigkeiten bereitet. Gemessen an der jeweiligen allgemeinen Arbeitsmarktlage ist dies auch in Zukunft nicht zu erwarten.

Im Jahr 1993 beantragten 2050 von den 5520 ausgeschiedenen SaZ 12 gemäß § 9 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) den Eingliederungs- oder Zulassungsschein für eine Eingliederung auf vorbehaltene Stellen des öffentlichen Dienstes. Diesen Scheininhabern standen 3546 vorbehaltene Stellen beim Bund, den Ländern und Gemeinden sowie den sonstigen meldepflichtigen öffentlich-rechtlichen Institutionen zur Auswahl. Darin waren 1993 im Vorgriff auf die Privatisierung von der Post nur noch zwölf und von der Bahn gar keine Stellen mehr enthalten. In Einstellungsjahren, in denen sich die Privatisierung noch nicht auswirkte, betrugen die vorbehaltenen Stellen bei der Post durchschnittlich 300 und bei der Bahn 180.

Zahlenmäßig reicht der Stellenvorbehalt also auch nach der Privatisierung von Post und Bahn aus. Dies gilt um so mehr, als von den 3546 vorbehaltenen Stellen 1993 nur 1053 von den eingliederungsberechtigten Soldaten genutzt wurden. Auch wenn die Stellen bei Post und Bahn wegen ihrer günstigen regionalen Verteilung, Qualifikationsanforderungen und Dotierungen besonders gerne genommen wurden, läßt sich aus deren Wegfall jedoch keine Forderung nach einer quantitativen Erhöhung des gesetzlichen Stellenvorbehaltes für SaZ 12 herleiten. Die Bundesregierung plant daher keine Gesetzesinitiative zur Ausweitung des Stellenvorbehalts.

Unter Federführung des Bundesministers des Innern wird derzeit jedoch die Verordnung zur Durchführung des Stellenvorbehalts überarbeitet. Dabei wird angestrebt, das Eingliederungsverfahren hinsichtlich des Zusammenwirkens des Beförderungsdienstes der Bundeswehr, der Vorwerkstellen des Bundes und der Länder sowie der meldepflichtigen und einstellenden Behörden zu verbessern. Insbesondere wird mit der neuen Durchführungsverordnung angestrebt, das Angebot an Vorbehaltsstellen quantitativ und qualitativ dadurch zu heben, daß die Meldepflicht besser erfüllt und überwacht wird und daß möglichst nur solche Stellen vorbehalten werden, die hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen und Dotierungen den SaZ 12 gerecht werden. Die für die Eingliederung der SaZ 12 zuständigen Beamten der Berufsförderungsdienste halten engen Kontakt zu den Einstellungsbehörden ihres Zuständigkeitsbereiches, um eine optimale Ausschöpfung des bestehenden gesetzlichen Stellenvorbehaltes zugunsten der SaZ 12 zu erreichen.

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß bei Erfolg dieser Maßnahme die Eingliederung der SaZ 12, die ernsthaft und mit der seit jeher gebotenen Bereitschaft, erforderlichenfalls umzuziehen, eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst anstreben, nach wie vor gewährleistet ist, zumal die künftige Erhöhung der Zahl der vorbehaltenen Stellen durch das Hinzutreten der neuen Bundesländer mit der Reduzierung der Personalstärke der Streitkräfte einhergeht.

- | | |
|--|--|
| 64. Abgeordneter
Robert
Leidinger
(SPD) | Welche Überlegungen hat die Bundesregierung im Hinblick auf die Diskussion um die Reduzierung des Umfangs der Bundeswehr und die Dislozierung der Streitkräfte angestellt, und welche Auswirkungen haben diese Überlegungen auf die Bundeswehr-Standorte der Teilstreitkräfte in den jeweiligen Bundesländern? |
| 65. Abgeordneter
Robert
Leidinger
(SPD) | Welche Planungen hat die Bundesregierung für den Bereich der Bundeswehr zur möglichen Reduzierung von Standorten bei Heer, Luftwaffe und Marine, und in welchem Zeitrahmen soll dies erfolgen? |
| 66. Abgeordneter
Robert
Leidinger
(SPD) | Welche Standorte der drei Teilstreitkräfte sind in den jeweiligen Bundesländern von diesen Überlegungen konkret betroffen, und zu welchen Auswirkungen werden diese Maßnahmen auf der Zeitschiene (Auflösung, Umstrukturierung o. ä.) führen? |

**Antwort des Staatssekretärs Jörg Schönbohm
vom 13. Juli 1994**

Die Überlegungen der Bundesregierung zu einer Reduzierung des Umfangs der Bundeswehr sind noch nicht abgeschlossen.

Der Bundesminister der Verteidigung hat dazu vorgeschlagen, den Friedensumfang auf eine Größenordnung von rd. 340 000 festzulegen, die dann auch eine neue Friedensstruktur der Streitkräfte nach sich ziehen muß.

Personalverringerung wie Veränderung der Strukturen werden letztlich dazu führen, daß auch die Stationierung der Streitkräfte noch einmal überprüft wird.

Aufgrund dieses logischen Ablaufs können Fragen zu Dislozierung und Standorten der drei Teilstreitkräfte zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

Erst im Verlauf des Planungsprozesses, der sich an eine Entscheidung zur Umfangsverminderung der Bundeswehr anschließt, werden Konsequenzen für die Stationierung im einzelnen zu ermitteln, danach zu entscheiden und erst in den folgenden Jahren umzusetzen sein.

Dabei wird die Stationierung in allen Regionen des Bundesgebietes zu betrachten sein. Auch spielen das regionale Personalaufkommen, Ausbildungs- und Übungsmöglichkeiten, die Infrastruktur und Wirtschaftlichkeit der Standorte ebenso eine Rolle wie die Lebensqualität für die Bundeswehrangehörigen und ihre Familien.

Neben diesen Kriterien wird die Stationierung gewachsene Tradition, landsmannschaftliche Verbundenheit und eine ausgewogene regionale Gewichtung zu berücksichtigen haben.

- | | |
|--|--|
| 67. Abgeordneter
Robert
Leidinger
(SPD) | Welche Auswirkungen haben die Ergebnisse dieser Prüfungen und Entscheidungen gemäß Fragen 64 bis 67 für die zivile Verwaltung der Streitkräfte, und welche konkreten Auswirkungen resultieren daraus für die nächsten Jahre? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Jörg Schönbohm
vom 13. Juli 1994**

Im Zuge einer Verringerung des militärischen Personals und der sich daran anschließenden, dargelegten Folgeentscheidungen wird auch die Zielstruktur der zivilen Verwaltung im Verteidigungsbereich angepaßt.

Die entsprechenden Planungen werden den parlamentarischen Gremien und den Landesregierungen zugleitet, sobald die interne Arbeit im Bundesministerium der Verteidigung im Frühjahr 1995 abgeschlossen sein wird.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie
und Senioren**

- | | |
|---|--|
| 68. Abgeordneter
Claus
Jäger
(CDU/CSU) | Was hat die Bundesregierung, die sich bisher bewußt aus dem Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils vom 28. Mai 1993 zum Schutz des Lebens ungeborener Kinder herausgehalten hat, veranlaßt, den Vermittlungsausschuß anzurufen, noch ehe der Bundesrat überhaupt eine Entscheidung über das vom Deutschen Bundestag beschlossene Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz getroffen hat? |
|---|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk
vom 11. Juli 1994**

Der Bundesrat hatte die in Artikel 77 Abs. 2 Satz 1 GG gesetzte Drei-Wochen-Frist zur Anrufung des Vermittlungsausschusses verstreichen lassen. Durch ein Votum im Unterausschuß „Recht“ sowie durch politische Äußerungen von Länderregierungen ist deutlich geworden, daß eine Zustimmung zum Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz nicht zu erwarten ist. Deshalb hat die Bundesregierung den Vermittlungsausschuß bereits im Juni 1994 angerufen, um ihm Gelegenheit zu geben, in seiner Sitzung vom 29. Juni 1994 die notwendigen Vorkehrungen zur Beratung des Gesetzes noch während der parlamentarischen Sommerpause zu treffen.

Der Vermittlungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 1994 eine Arbeitsgruppe zum Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz eingesetzt.

69. Abgeordnete
**Sigrun
Löwisch**
(CDU/CSU)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung das jährliche Einsparvolumen, das für Bund, Länder, Gemeinden und andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts dadurch entsteht, daß nach der Neufassung von § 2 des Bundeskindergeldgesetzes durch das 1. SKWPG Kindergeld (und bei Beamten die entsprechenden familienbezogenen Leistungen) für solche Monate nicht gezahlt werden, in denen das betreffende Kind 750 DM oder mehr verdient?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk
vom 12. Juli 1994**

Die genannte Einkommensgrenze ist durch das 1. SKWPG nicht neu eingeführt worden. Für Ausbildungsvergütungen und für das Unterhaltsgeld und das Übergangsgeld bestand sie schon vorher. Die mit dem 1. SKWPG eingeführte gleichmäßige Anwendung der Einkommensgrenze auf alle Ausbildungsvergütungen, Erwerbseinkommen, Lohnersatzleistungen und Ausbildungshilfen führt zu (zusätzlichen) Einsparungen des Bundes beim Kindergeld von voraussichtlich 850 Mio. DM. Die Einsparungen, die den Dienstherrn und Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes dadurch entstehen, daß als Folge des Wegfalls des Kindergeldanspruchs der Anspruch auf den kindbezogenen Ortszuschlag von rd. 145 DM und ggf. Beihilfeansprüche für Kinder entfallen, können wegen der Vielzahl der Rechtsträger kurzfristig nicht beziffert werden. Zu den Beihilfeansprüchen für Kinder ist anzumerken, daß die Einsparungen insoweit eher gering sind, weil Kinder mit eigenem Einkommen überwiegend auch selbst krankenversichert sind.

70. Abgeordnete
**Sigrun
Löwisch**
(CDU/CSU)

Wie hoch wäre nach Auffassung der Bundesregierung das Einsparvolumen, wenn statt einer Monatsverdienstgrenze von 750 DM eine Jahresverdienstgrenze von 9000 DM gälte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk
vom 12. Juli 1994**

Eine derartige Änderung würde nicht nur die nach dem 1. SKWPG neu betroffenen, sondern alle Anwendungsfälle der Einkommensgrenze betreffen. Die Auswirkungen auf die betroffenen Berechtigten Gruppen wären unterschiedlich. Ob per saldo Einsparungen oder Mehrausgaben gegenüber der geltenden Regelung eintreten würden, kann nicht beziffert werden.

71. Abgeordnete
**Sigrun
Löwisch**
(CDU/CSU)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Verwaltungsaufwand (anteilige Personalkosten, Sachausgaben, Porti usw.), der Bund, Ländern, Gemeinden und anderen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts dadurch entsteht, daß sie seit der Neuregelung das Kindergeld (und bei Beamten die entsprechenden familienbezogenen Leistungen) gegebenenfalls monatlich neu berechnen, die Auszahlungsanweisungen korrigieren und die Einhaltung der Regelung kontrollieren müssen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk
vom 12. Juli 1994**

Die Bundesregierung erwartet durch die Neuregelung nicht nur Verwaltungsmehraufwand, sondern auch Verwaltungskosteneinsparungen. Was überwiegt, wird abschließend erst nach den Erfahrungen im ersten Geltungsjahr der Regelung beurteilt werden können. Auf folgendes ist bereits jetzt hinzuweisen:

Die Regelung betrifft nur über 16 Jahre alte Kinder, das waren 1993 ca. 18% aller Kinder. Bei diesen waren auch bisher regelmäßige Überprüfungen wegen der Ausbildung erforderlich. Soweit Kinder nicht mehr berücksichtigt werden, fallen Überprüfungen und der damit verbundene Verwaltungsaufwand künftig weg. Die Einkommensprüfungen werden in den verbleibenden Fällen mit den ohnehin erforderlichen Prüfungen des Fortgangs der Ausbildung (bei Studenten z. B. Vorlage von Studentenbescheinigungen) verbunden. Zusätzliche Einkommensprüfungen zu anderen Zeitpunkten sind nicht vorgesehen. Etwaige vorübergehende Einkünfte sind vom Berechtigten bzw. vom Kind anzuzeigen. Sie werden aber nur in wenigen Fällen vorkommen (insbesondere Studenten).

72. Abgeordnete
**Sigrun
Löwisch**
(CDU/CSU)

Wie hoch wäre nach Auffassung der Bundesregierung der unter Frage 71 genannte Verwaltungsaufwand, wenn nicht eine Monatsverdienstgrenze, sondern nur eine Jahresverdienstgrenze gälte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk
vom 12. Juli 1994**

Der Verwaltungsaufwand wäre voraussichtlich höher. Während nämlich das aktuelle Brutto-Monatseinkommen feststeht und sofort richtig berücksichtigt werden kann, kann das Jahreseinkommen zu Beginn des Jahres

nur geschätzt werden. Die auf diese Schätzung gestützte Bewilligung wäre am Jahresende zu überprüfen und das Kindergeld in einem Teil der Fälle zurückzufordern. Bei Versagungen zu Beginn des Jahres wären Nachzahlungen in einem Teil der Fälle erforderlich.

73. Abgeordnete
**Hanna
Wolf**
(SPD)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die „Beratungstätigkeit“ der „Beratungsstelle“ Birke e. V., Heidelberg vor, die nach Angaben betroffener Frauen, zum Schwangerschaftsabbruch entschlossene Frauen über mehrere Wochen hinweg zu mehrstündigen „Beratungssitzungen“ bestellt, in denen sie die Frauen unter Vorführung grausamer filmischer Darstellungen von Abtreibungen zur Fortsetzung der Schwangerschaft veranlassen will?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk vom 7. Juni 1994

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Beratungstätigkeit der Beratungsstelle Birke e. V. vor. Die Zuständigkeit für die Anerkennung und Überwachung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen liegt bei den Bundesländern.

74. Abgeordnete
**Hanna
Wolf**
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß – obwohl der „Beratungsstelle“ Birke e. V. wegen fehlender Voraussetzungen die Anerkennung als Beratungsstelle versagt wurde – Arztpraxen schwangere Frauen häufig an diese Beratungsstelle verweisen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk vom 7. Juni 1994

Der Bundesregierung ist der Sachverhalt nicht bekannt. Zuständig ist das Land Baden-Württemberg.

75. Abgeordnete
**Hanna
Wolf**
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß die „Beratungsstelle“ Birke e. V. – nach Angaben betroffener Frauen – von den sie aufsuchenden Frauen die für den Schwangerschaftsabbruch notwendigen Unterlagen einbehält und auf diese Weise versucht, einen Schwangerschaftsabbruch innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist zu verhindern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk vom 7. Juni 1994

Auch dieser Sachverhalt ist der Bundesregierung nicht bekannt. Für die Einhaltung der Vorgaben der Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 liegt die Verantwortung beim Land Baden-Württemberg.

76. Abgeordnete
**Hanna
Wolf**
(SPD)
- Sind der Bundesregierung weitere „Beratungsstellen“ mit derartigen Praktiken bekannt, und was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um sie in Zukunft zu unterbinden, etwa durch Einführung der Strafbarkeit von Ärzten, die schwangere Frauen bewußt an derartige, nicht anerkannte Beratungsstellen verweisen, ohne auf den Umstand der Nichtanerkennung hinzuweisen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk
vom 7. Juni 1994**

Nein.

Die Bundesregierung verweist auch in diesem Zusammenhang auf die Verantwortung der Bundesländer für die Beratung im Rahmen der Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

77. Abgeordneter
**Dr. Uwe
Holtz**
(SPD)
- Wie will die Bundesregierung nach der Neufassung der Abschnitte OI und OII (Labor) des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)/hausärztliche Vergütung und ärztliche Betreuung von Patienten in Krankenhäusern eine sinnvolle und ausreichende Betreuung durch den behandelnden Arzt sicherstellen, obwohl nur noch wesentlich seltener Blutuntersuchungen durchgeführt werden können, die jedoch insbesondere bei MS-Patienten, die mit dem Medikament Imorek behandelt werden, häufig notwendig sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 8. Juli 1994**

Das Gesundheitsstrukturgesetz hat die Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen verpflichtet, die Bewertung der Laboruntersuchungen neu zu regeln (§ 87 Abs. 2b SGB V) mit dem Ziel, die auch von den Ärzten anerkannten Einsparmöglichkeiten im Laborbereich auszuschöpfen und der Vergütung der hausärztlichen Leistungen zugute kommen zu lassen. Die Neuregelung durch die Selbstverwaltung ist zum 1. April 1994 in Kraft getreten.

Für die Erbringung und Verordnung von Laborleistungen steht einer Arztpraxis nunmehr ein Höchstbetrag im Sinne eines maximal abrechenbaren Honorarvolumens für Leistungen des Praxis- und des Allgemeinlabors (Abschnitt OI und OII Einheitlicher Bewertungsmaßstab) zur Verfügung. Der Höchstbetrag wird dabei auf der Basis der bisherigen Laborfallwerte

der jeweiligen Arztgruppe als sog. „Praxisbudget“ kalkuliert und gilt für die Summe aller Behandlungsfälle der Arztpraxis. Dem Arzt steht damit ein Höchstbetrag für alle Patienten in einem Quartal zur Verfügung, mit dem Ergebnis, daß ein Mehrbedarf bei einem Behandlungsfall durch den Minderbedarf bei einem anderen ausgeglichen werden kann. Über den Höchstbetrag hinausgehende, vom Arzt in Rechnung gestellte Leistungen werden nicht mehr vergütet. Laborleistungen, die im Zusammenhang mit schweren, ausdrücklich aufgeführten Erkrankungen erbracht werden, sind nicht auf den Höchstbetrag anzurechnen (onkologische Erkrankungen mit systemischer Chemotherapie, Nachsorge nach Organ- oder Knochenmarktransplantation, AIDS-Erkrankungen gemäß europäischer AIDS-Falldefinition, insulinpflichtiger Diabetes mellitus).

Grundlage für die Berechnungen des Laborbudgets sind die bisher erbrachten Laboruntersuchungen einschließlich der aufwendigen Blutuntersuchungen. Es ist daher grundsätzlich nicht plausibel, wenn behauptet wird, daß aufgrund dieses Budgets medizinisch notwendige Laboruntersuchungen nicht mehr durchgeführt werden können.

Soweit jedoch in bestimmten Bereichen Probleme erkennbar sind, ist es Aufgabe der Selbstverwaltung, die Wirkung dieser Neuregelung auf die ambulante ärztliche Versorgung zu beobachten und bei einem Änderungsbedarf entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

- | | |
|--|--|
| 78. Abgeordnete
Susanne
Kastner
(SPD) | Welche Gesundheitsgefahren gehen von Wasserenthärtern auf Ionenaustauschbasis mit Salzgenerativen z. B. in Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen, Großwohngebäuden und Sportstätten durch Verkeimung bei unzureichender Wartung aus, und was will die Bundesregierung tun, um die betroffenen Personenkreise darüber zu informieren und zu schützen? |
| 79. Abgeordnete
Susanne
Kastner
(SPD) | Welche Gesundheitsgefahren gehen von Phosphatdosieranlagen zur Härtestabilisierung des Trinkwassers und zum Korrosionsschutz insbesondere für Kinder, Senioren und Kranke durch das Phosphat und durch Mikroorganismen z. B. Legionellen aus, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die Bevölkerung vor diesen Gesundheitsgefahren wirksam zu schützen? |

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 8. Juli 1994**

Vorbemerkungen

Anlagen der Hausinstallation zur Behandlung von Trinkwasser, sind Bestandteil einer Trinkwasserversorgungsanlage nach § 8 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV). Nach § 10 Abs. 2 TrinkwV kann die zuständige Behörde die Untersuchung des Trinkwassers aus solchen Anlagen anordnen, wenn es unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich ist.

Nach § 12 Abs. 2 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) darf die Kundenanlage nur unter Beachtung der Vorschriften der AVBWasserV und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Maßgebliche Regel der Technik ist die DIN 1988, die unter Beteiligung des ehemaligen Bundesgesundheitsamtes erstellt worden ist. In ihrem Teil 8 wird insbesondere der Betrieb der Anlagen geregelt.

Die Bundesregierung hat also im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Voraussetzungen geschaffen, die es den für die Überwachung zuständigen Ländern ermöglicht, eine einwandfreie Trinkwasserbeschaffenheit auch in Hausinstallationen zu gewährleisten.

Ihre Fragen beantworte ich im einzelnen wie folgt:

Zu Frage 78

Enthärtungsanlagen neigen insbesondere bei diskontinuierlichem Betrieb zur Verkeimung. Dabei kann sich auch die Zahl evtl. vorhandener fakultativ pathogener Keime erhöhen. Eine unmittelbare Infektionsgefahr ließ sich bei derartigen Untersuchungen bisher nicht belegen.

Der Einsatzbereich von Ionenaustauscheranlagen zur Enthärtung von Trinkwasser ist in DIN 1988 Teil 7 geregelt. Die Enthärtungsanlagen müssen der DIN 19636 entsprechen. Nach Nummer 4.7 dieser Norm, ist die Verkeimung durch konstruktive oder chemisch-physikalische Maßnahmen zu verhindern.

Über die gesetzlichen Regelungen und das technische Regelwerk sind alle Voraussetzungen gegeben, um eine gesundheitlich einwandfreie Beschaffenheit des Wassers beim Betrieb solcher Anlagen für den Verbraucher sicherzustellen. Gegen eine vorsätzliche oder fahrlässige Mißachtung dieser Regelung besteht grundsätzlich kein sicherer Schutz. Es besteht lediglich die Möglichkeit, die Überwachung zu intensivieren. Dies fällt jedoch in die Zuständigkeit der Länder.

Eine allgemeine Warnung der Nutzer von Kindertagesstätten und Altenheimen ist keine geeignete Maßnahme zur Vorbeugung, da diese meist nicht in der Lage sind festzustellen, welche Wasseraufbereitung im Einzelfall vorliegt. Vielmehr müssen sich die Leiter derartiger Einrichtungen darüber informieren und für die entsprechende Wartung Sorge tragen.

Zu Frage 79

Bei Phosphatdosieranlagen bestehen hinsichtlich Überdosierung oder des mikrobiellen Wachstums keine Gesundheitsgefahren. Durch Phosphatdosieranlagen wird das Wachstum von Wasserkeimen einschließlich Legionellen nicht erhöht. Besonderer Maßnahmen der Bundesregierung bedarf es daher insoweit nicht.

80. Abgeordneter
**Dr. Erich
Riedl
(München)
(CDU/CSU)**

Welche Heilungschancen für die in Deutschland lebenden querschnittsgelähmten Menschen (jährlicher Zuwachs ca. 1200) räumt die Bundesregierung aufgrund bisheriger Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet ein, und hält die Bundesregierung das, was in Deutschland bisher auf diesem Gebiet erforscht worden ist, für ausreichend?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**Dr. Sabine Bergmann-Pohl****vom 8. Juli 1994**

Unterschiedliche Ursachen können zu Querschnittslähmungen führen. Neben traumatisch bedingten Querschnittslähmungen können sie Folge von schweren angeborenen Entwicklungsstörungen des Rückenmarks sein, sowie auf dem Boden von entzündlichen Entmarkungskrankheiten, viralen Myelitiden oder vaskulären Myelopathien entstehen.

Die Heilungschancen sind somit immer im Zusammenhang mit den Kenntnissen über Ätiologie, Pathogenese und Therapiemöglichkeit der Grunderkrankung zu sehen. Hiervon unabhängig wird im Einzelfall die individuelle Prognose auch von der individuellen Konstitution mitbestimmt.

Insofern ist eine globale oder prozentuale Angabe von Heilungschancen im Sinne einer statistischen Größe nicht zu geben. Der in der Frage angegebene jährliche Zuwachs von ca. 1200 Querschnittslähmungen ist eine Schätzgröße. Sie wird offiziell mit 1000 bis 1200 angegeben und ergibt sich aus der Behandlungszahl von Querschnittslähmungen in 21 Rehabilitationszentren in Deutschland. Diese Anzahl enthält keine Differenzierung nach der Genese.

Die klinische Phänomenologie, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation in Deutschland hat ein gutes Niveau, das dem internationalen Vergleich Stand hält. Bei der Therapie und Rehabilitation muß unter prognostischem Gesichtspunkt berücksichtigt werden, daß die für Querschnittslähmungen in Betracht kommenden Schäden größtenteils gegenwärtig noch irreversibel und irreparabel sind. In der Bundesrepublik Deutschland wird in verschiedenen Institutionen die klinische Phänomenologie und die Rehabilitation der Querschnittslähmung wissenschaftlich bearbeitet. Im übrigen ist die Frage, ob die Bundesregierung die bisherigen Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet für ausreichend hält, nur mit dem Hinweis zu beantworten, daß es in der Medizin ganz wenige Gebiete gibt, in denen Forschungsaktivitäten eingestellt werden können, und hierzu zählen sicher nicht Querschnittslähmungen.

81. Abgeordneter

Dr. Erich**Riedl****(München)****(CDU/CSU)**

In welcher Höhe stehen in Deutschland staatliche Mittel zur Erforschung von Heilungschancen für Querschnittsgelähmte zur Verfügung, und welche Konzepte werden mit diesen Geldern gefördert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**Dr. Sabine Bergmann-Pohl****vom 8. Juli 1994**

Vor dem Hintergrund des Forschungsbedarfs in diesem Bereich wurde im Rahmen des interministeriellen Regierungsprogramms (BMFT und BMG) „Gesundheitsforschung 2000“ 1993 ein Förderschwerpunkt „Neurotraumatologie und Neuropsychologische Rehabilitation“ ausgeschrieben. Hierdurch wird ein einheitlicher Schwerpunkt bestimmt, der von der Akutversorgung Rückenmarks- und Schädel-Hirn-traumatisierter Patienten bis zu ihrer Rehabilitation reicht. Für die erste Förderperiode von drei Jahren werden insgesamt 27 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus werden Forschungsarbeiten zur Querschnittslähmung mit Mitteln der Grundfinanzierung der Universitätskliniken und mit Mitteln der deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert. Eine Ermittlung der genauen Summe der Fördermittel ist in diesem Bereich nicht möglich.

- | | |
|--|---|
| 82. Abgeordnete
Uta
Würfel
(F.D.P.) | Sieht die Bundesregierung angesichts der jüngsten Meldungen zu schadstoffbelasteter Babykost die Anwendung von homöopathischen Tierarzneimitteln als erfolgversprechenden Weg, unbelastete Babynahrung zu erzeugen? |
| 83. Abgeordnete
Uta
Würfel
(F.D.P.) | Plant die Bundesregierung, die einhellig geäußerten Einwände von Anwendern und Herstellern homöopathischer Tierarzneimittel sowie von interessierten Verbrauchern gegen die Bestimmungen der EG-Richtlinie 92/74 in ihre Stellungnahme für diesen Bericht miteinzubeziehen? |
| 84. Abgeordnete
Uta
Würfel
(F.D.P.) | Welche Schritte plant die Bundesregierung, um diese Kritik an der EG-Richtlinie 92/74 auch anderen EU-Staaten nahezubringen und sie für eine Änderung der EG-Richtlinie zu gewinnen? |
| 85. Abgeordnete
Uta
Würfel
(F.D.P.) | Welche Schritte plant die Bundesregierung, um eine Änderung der EG-Richtlinie 92/74 Artikel 7 Abs. 1 herbeizuführen? |

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 8. Juli 1994**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Anwendung homöopathischer Tierarzneimittel keine unmittelbare Auswirkung auf die Herstellung von Lebensmitteln, die für Säuglinge bestimmt sind, hat. Zudem bestehen in der Praxis Regelungen bei der Produktion von Babykost, nach denen bei der Anwendung von Tierarzneimitteln die Verwendung des gewonnenen Lebensmittels zur Herstellung von Babykost eingeschränkt bzw. ausgeschlossen wird. Im übrigen ist die Produktion möglichst rückstandsfreier Lebensmittel im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Eigenverantwortung die Zielsetzung aller am Verkehr mit Lebensmitteln beteiligten Personenkreise.

Gemäß Richtlinie 92/74/EWG ist ein Bericht über die Erfahrungen der Anwendung der neuen Rechtsvorschriften zu erstellen. Dabei wird die Bundesregierung die wiederholt vorgetragenen Argumente der Anwender und Hersteller von homöopathischen Tierarzneimitteln einbringen. Nach der Vorlage dieses Berichtes wird es nochmals zu einer kritischen Nutzen- und Risikoanalyse und damit auch zu einer Überprüfung der Rechtsposition kommen. Die Bundesregierung wird erst nach Vorliegen und Prüfung dieses Berichtes eine konkrete Haltung zu einer möglichen Änderung der Richtlinie 92/74/EWG einnehmen. Insofern kann zu der Frage, ob konkrete Schritte zur Änderung der Richtlinie 92/74 erforderlich sind, von der Bundesregierung derzeit noch keine abschließende Antwort gegeben werden.

86. Abgeordneter
Benno Zierer
(CDU/CSU)
- Sind homöopathische oder anthroposophische Arzneimittel dann als „allgemein bekannt“ im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 7a AMG anzusehen, wenn die verwendeten Ausgangsstoffe in der homöopathischen Wissenschaft (Literatur) beschrieben sind oder als Komplexmittel aus in der Homöopathie bekannten Stoffen in einer sinnvollen neuen Kombination zusammengesetzt sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 14. Juli 1994**

Die „allgemeine Bekanntheit“ im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 7a AMG bezieht sich auf das jeweilige Arzneimittel. In die Betrachtungsweise ist daher neben den arzneilich wirksamen Bestandteilen auch die jeweilige Anwendungsart und Darreichungsform einzubeziehen. Ein entsprechendes Arzneimittel gilt dann als in der Homöopathie oder Anthroposophie als allgemein bekannt, wenn es in wissenschaftlichen Werken der jeweiligen Therapierichtung beschrieben und mindestens seit 1978 in Verkehr ist (Anzeige nach Artikel 3 § 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts). Hieraus ergibt sich, daß eine neue Kombination bekannter Wirkstoffe nicht als allgemein bekannt angesehen werden kann, und Angaben allein zu den einzelnen Bestandteilen eines Arzneimittels nicht ausreichen. Nur bei Arzneimitteln, die in der jeweiligen Zusammensetzung, Darreichungsform und Anwendungsart seit langer Zeit in Gebrauch sind, ist eine sinnvolle therapeutische Anwendung ohne jegliche Indikationsangabe möglich. Für alle neuen Arzneimittel besteht die Notwendigkeit einer Indikationsangabe und verbleibt der Weg der Zulassung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

87. Abgeordneter
Dirk Fischer
(Hamburg)
(CDU/CSU)
- Mit welchen Ausbaumaßnahmen und welchem Zeithorizont ist die Fahrzeit auf der Fernbahnstrecke zwischen Büchen und Hamburg Hauptbahnhof zu verkürzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 8. Juli 1994**

Das „Verkehrsprojekt Deutsche Einheit“ Nummer 2 Berlin — Hamburg enthält als Ausbaustrecke (ABS) 41 den 50 km langen Abschnitt Büchen — Hamburg.

Die Fahrzeit auf der Strecke Berlin — Hamburg verkürzt sich zwischen Büchen und Hamburg Hbf durch

- Elektrifizierung der Gesamtstrecke und damit verbundener Erhöhung der Streckenhöchstgeschwindigkeit von 140 km/h auf 160 km/h ab Mai 1996
- Trennung von S- und Fernbahn zwischen Hamburg Hbf/Berliner Tor und Aumühle (25,5 km) – viergleisiger Ausbau ab Sep. 1997

88. Abgeordneter **Dirk Fischer (Hamburg)** (CDU/CSU) Welche Fahrzeit kann mit welchen Geschwindigkeiten (insbesondere auf den Teilabschnitten Hamburg — Bergedorf, Bergedorf — Aumühle, Aumühle — Schwarzenbek, Schwarzenbek — Büchen) günstigstenfalls erreicht werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 8. Juli 1994

IC-Fahrzeit – ohne Halt – auf dem Streckenabschnitt	140 km/h (1994)	160 km/h
Büchen — Schwarzenbek	5'	4'
Schwarzenbek — Aumühle	6'	5'
Aumühle — Hmb — Bergedorf	9'	3'
Hmb — Bergedorf — Hamburg Hbf	14'	9'
	34'	21'

89. Abgeordneter **Dirk Fischer (Hamburg)** (CDU/CSU) In welchem Umfang und zu welchen Zeiten sind noch Bahnsteigkapazitäten im Hamburger Hauptbahnhof frei, oder trifft die Aussage der Baubehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zu, daß im Hamburger Hauptbahnhof keine freien Bahnsteige für zusätzliche Züge mehr zur Verfügung stünden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 8. Juli 1994

Die Auslastung des Hamburger Hauptbahnhofs ist abhängig von der Belegung der Zulaufstrecken sowie der Belegungsdauer der Bahnsteigkanten. Der Hamburger Hauptbahnhof wurde als Durchgangsbahnhof angelegt. Seine Leistungsfähigkeit steigt erheblich durch

- Vermeidung von Lokwechseln (verstärkter Einsatz von Wende-/Triebzügen) und
- Verkürzung der Aufenthaltszeiten bei
 - Zughalten,
 - Zugwendungen und
 - Doppelnutzung der Bahnsteiggleise (zwei Züge am Bahnsteig).

Während der Hauptverkehrszeiten sind die Bahnsteiganlagen im Hamburger Hauptbahnhof heute gut ausgelastet. Die Aufnahme zusätzlicher Züge ist abhängig vom Betriebsprogramm, das mit jedem Jahresfahrplan Schwankungen unterworfen ist. Über das vorhandene Fahrplanangebot hinausgehende Einzelwünsche zur Angebotsgestaltung in den Spitzenstunden sind im Rahmen der verfügbaren Fahrplantrassen ggf. noch realisierbar.

90. Abgeordneter **Dirk Fischer (Hamburg)** (CDU/CSU) Welche Möglichkeiten gibt es, um ggf. zusätzliche Bahnsteige zu schaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 8. Juli 1994

Die Gleisanlagen des Hamburger Hauptbahnhofs liegen in der Minus-1-Ebene. Sie werden begrenzt durch:

- 5 Brücken in der Null-Ebene (Ernst-Merck-Straßenbrücke, Steintorstraßenbrücke, Altmannstraßenbrücke, Bahnhofswandelhalle, Bahnhofssüdsteig),
- Gleichstrom-S-Bahn und Zivilschutzanlagen in der Minus-1-Ebene auf der Ostseite,
- Wallringstraßentunnel und Zivilschutzanlagen in der Minus-1-Ebene auf der Westseite und
- 3 U-Bahn-Linien in der Minus-2-Ebene.

Die Stützen der Wandelhalle, der komplizierte Spurplan auf engstem Raum sowie das Bahnpostamt im südlichen Keil zwischen Ost- und Westseite stehen als zusätzliche Zwangspunkte einer Erweiterung der Bahnsteiganlagen entgegen.

Analog der S-Bahn-Bahnsteiggleise unter dem Hachmannplatz wäre der Bau der Bahnsteiggleise 15 und 16 unter dem Glockengießerwall/Steintorwall sowie ein weiterer Bahnsteig zwischen den Gleisen 9 und 11 im Bereich des Durchfahrgleises 10 denkbar. Dabei würde jedoch die Leistungsfähigkeit zusätzlicher Bahnsteige durch die Vielzahl der im Ein- und Ausfahrbereich kreuzenden Züge beeinträchtigt.

Soweit überhaupt realisierbar – konkrete Bauplanungen bestehen nicht – dürfte der Bau der zusätzlichen Bahnsteigkante im übrigen einen dreistelligen Millionenbetrag verursachen, der außerhalb jeder betriebswirtschaftlichen Möglichkeit liegt.

91. Abgeordneter **Dr. Ingomar Hauchler** (SPD) Welche Initiative und welche Ergebnisse führten zur Aufnahme der A 263 in den Bundesverkehrswegeplan 1993 mit der Begründung „Weiterer Bedarf“?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 8. Juli 1994

Die Aufnahme der A 263 in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als „Weiterer Bedarf“ wurde vom Deutschen Bundestag mit der Verabschiedung des Vierten Fernstraßenausbauänderungsgesetzes beschlossen. Grundlage hierfür war eine umfassende Projektbewertung im Rahmen der von der Bundesregierung durchgeführten Überprüfung des Bedarfsplanes.

92. Abgeordneter **Dr. Ingomar Hauchler** (SPD) Welche Gemeinden und Ortschaften im Landkreis Harburg werden durch die Trassenführung der A 263 unmittelbar betroffen, und welche zusätzlichen Straßen müssen als Zubringer gebaut werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 8. Juli 1994**

Auf der Planungsebene des Bundesverkehrswegeplanes wird der Bedarf für ein Projekt im Grundsatz festgelegt und in vereinfachter Linienführung dargestellt. Die Detailplanung bleibt den weiteren Planungsschritten (Linienbestimmung, Planfeststellung) vorbehalten. Daher läßt die Bundesverkehrswegeplanung quantitative und qualitative Angaben im Sinne der Fragestellung nicht zu.

93. Abgeordneter **Dr. Ingomar Hauchler** (SPD) Wieviel-spurig ist die A 263 geplant, und welche Lärmschutzmaßnahmen sind vorgesehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 8. Juli 1994**

Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthält die A 263 als vierstreifige Straße. Bezüglich der Lärmschutzmaßnahmen gilt die Antwort zu Frage 92 sinngemäß.

94. Abgeordneter **Dr. Ingomar Hauchler** (SPD) Wird vor Baubeginn eine nochmalige Bedarfsprüfung und Beteiligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger erfolgen, und wann ist mit Baubeginn zu rechnen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 8. Juli 1994**

Es kann davon ausgegangen werden, daß die A 263 bei der nächsten Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes erneut überprüft wird. Die Planung der A 263 wird nach Maßgabe geltenden Rechts durchgeführt, damit ist die Bürgerbeteiligung sichergestellt. Nach Lage der Dinge ist ein Baubeginn für dieses Projekt derzeit nicht absehbar.

95. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Hedrich** (CDU/CSU) Ist aus Sicht der Bundesregierung die Rechtsbeständigkeit des Planfeststellungsbeschlusses für die Ortsumgehung Uelzen der Bundesstraße 4 nach Ablauf der Einwendungsfrist gegeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 8. Juli 1994**

Die Rechtsbeständigkeit des Planfeststellungsbeschlusses ist noch nicht gegeben, da dieser gerichtlich beklagt wird.

96. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Hedrich** (CDU/CSU) Besteht für diesen Fall zwischen der Bundesregierung und dem Land Niedersachsen Einverständnis, daß mit dem Grunderwerb und der Ausschreibung von Brückenbauwerken umgehend begonnen werden soll?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 8. Juli 1994**

Zwischen der Bundesregierung und dem Land Niedersachsen besteht Einvernehmen, daß mit dem Grunderwerb und der Ausschreibung von Brückenbauwerken umgehend begonnen werden soll, sobald über die Klage abschließend rechtsbeständig entschieden worden ist und sofern ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

97. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Hedrich** (CDU/CSU) Gibt es Überlegungen, die gesamte Maßnahme in Abschnitten aufzugliedern, um möglichst kurzfristig eine Teilentlastung der Anwohner an der jetzigen B 4 zu erreichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 8. Juli 1994**

Es gibt erste Überlegungen, die Ortsumgehung Uelzen in Abschnitte aufzugliedern, um möglichst kurzfristig eine Teilentlastung der Anwohner an der jetzigen B 4 zu erreichen.

98. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Hedrich** (CDU/CSU) Wie könnte sich eine derartige Aufgliederung sachlich und zeitlich darstellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 8. Juli 1994**

Konkrete Aussagen zur sachlichen und zeitlichen Aufgliederung können zur Zeit nicht gemacht werden.

99. Abgeordneter **Michael Jung** (Limburg) (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung, Zug- und Arbeitsmaschinen, Packwagen und LKW im Schaustellergewerbe von der Straßenbenutzungsgebühr und in Zukunft auch von der Wegekostenanlastung im Rahmen des Road-Pricing freizustellen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 7. Juli 1994**

Gebührenpflichtig nach dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 t beträgt.

Das bedeutet, daß der Großteil der Kraftfahrzeuge der Schaustellerbetriebe, wie z. B. Wohnwagen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Krane etc. nicht der Gebührenpflicht unterliegen.

Das für die Durchführung des Gesetzes zuständige Bundesamt für Güterverkehr wird durch eine entsprechende Verwaltungsanweisung für den praktischen Vollzug klarstellen, daß derartige Fahrzeuge nicht der Gebührenpflicht nach diesem Gesetz unterliegen.

Die Frage der Einbeziehung derartiger Fahrzeuge in eine streckenbezogene Autobahngebühr stellt sich zur Zeit nicht. Ob die Voraussetzungen für eine politische Entscheidung über die Einführung streckenbezogener Autobahngebühren in Deutschland überhaupt gegeben sind, hängt von den Ergebnissen umfassender Untersuchungen ab, die nicht vor Mitte 1995 abgeschlossen sein werden.

- | | |
|---|---|
| 100. Abgeordnete
Siegrun
Klemmer
(SPD) | Welcher zeitliche Rahmen ist für die Realisierung der Fernbahnstrecke Berlin – Rostock vorgesehen, und ist beim derzeitigen Planungsstand damit zu rechnen, daß Verkehrslärmschutzmaßnahmen nach der Verkehrslärmschutzverordnung realisiert werden? |
| 101. Abgeordnete
Siegrun
Klemmer
(SPD) | Welche wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum früheren Zustand der Bahnstrecke werden im Zuge des Ausbaus dieser Strecke vorgenommen, und sind bei solchen wesentlichen Änderungen im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung Lärmsanierungsmaßnahmen vorgesehen? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 8. Juli 1994**

Die Eisenbahnstrecke Berlin – Rostock ist im Bedarfsplan des Bundes-schienenwegeausbaugesetzes (SchWAbG) unter Länderübergreifende Projekte als Ausbaustrecke Berlin – Rostock (– Skandinavien) enthalten, deren Ausbauerfordernis jedoch nur im Zusammenhang mit der Entwicklung des internationalen Personenfern- und Güterverkehrs im Ostseeraum zu sehen ist. Zum Ausbau dieser Strecke ist eine Vereinbarung mit den Nachbarländern erforderlich. Zur Aufnahme dieser Strecke in den Vordringlichen Bedarf müssen außerdem die üblichen Kriterien erfüllt werden.

Zum zeitlichen Rahmen der Realisierung eines Ausbaus dieser Strecke können derzeit noch keine konkreten Aussagen seitens der Bundesregierung getroffen werden.

Die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) wird bei möglichen Ausbaumaßnahmen beachtet.

- | | |
|---|---|
| 102. Abgeordnete
Siegrun
Klemmer
(SPD) | Wieviel Geldmittel wurden in den letzten fünf Jahren jeweils jährlich für die Lärmsanierung an Bundesfernstraßen und wieviel demgegenüber für die Lärmsanierung an Bundesbahnstrecken zur Verfügung gestellt? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 8. Juli 1994**

Eine gesetzliche Verpflichtung für die Lärmsanierung an Straßen und Schienenwegen gibt es nicht.

Gleichwohl wurden für die Lärmsanierung an Bundesfernstraßen in den Jahren 1989 bis 1993 443,7 Mio. DM aufgrund einer freiwilligen, seit 1978 gültigen haushaltsrechtlichen Regelung ausgegeben.

Eine entsprechende Regelung für die Lärmsanierung an Schienenwegen besteht nicht. Deshalb haben die Eisenbahnen hierfür keine Mittel bereitgestellt.

Der Bundesminister für Verkehr ist bestrebt, mittelfristig eine Regelung für die Lärmsanierung an Schienenwegen zu erreichen.

103. Abgeordnete
**Siegrun
Klemmer**
(SPD)

Inwieweit wurde die zur noch auszubauenden Nordtrasse Berlin — Wittenau — Hermsdorf — Fronau — Oranienburg bestehende Alternative, der Nord-Ost-Außenring der ehemaligen DDR, unter planungstechnischen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten vergleichend begutachtet, und fanden in den Planungen auch die zahlreichen Wohnungsbauneuhaben an beiden Trassenalternativen Berücksichtigung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 8. Juli 1994**

Durch den Zweiten Weltkrieg mit seinen Folgen wurde die direkte Verbindung von Gesundbrunnen über Birkenwerder nach Oranienburg unterbrochen und die ehemalige Deutsche Reichsbahn gestaltete ihr Netz so um, daß in dieser Relation über das Karower Kreuz nach Oranienburg gefahren werden konnte.

Die Eisenbahnkonzeption Berlin, die im Vordringlichen Bedarf des SchWAbG enthalten ist, sieht die zweigleisige Wiederherstellung einschließlich Elektrifizierung der unterbrochenen Nordtrasse zwischen Gesundbrunnen und Birkenwerder vor. Die Untersuchungen im Rahmen der Arbeiten der Eisenbahnkonzeption Berlin hatten ergeben, daß die Nutzung der Trasse über das Karower Kreuz keine Alternative zur Wiederherstellung der Nordtrasse darstellt. Als Grund hierfür ist an erster Stelle die erforderliche Kapazität der Bahnanlagen zu nennen. Es wäre ein viergleisiger Ausbau der Fernbahn zwischen Gesundbrunnen und Blankenburg erforderlich einschließlich der niveaufreien Umgestaltung des Karower Kreuzes. Diese Maßnahme würde einen wesentlichen Eingriff in die vorhandene Siedlungsstruktur zur Folge haben. Zum anderen würden die Fahrzeitverlängerungen durch den Umweg die Eisenbahn gegenüber dem Individualverkehr weniger attraktiv werden lassen.

Bei beiden Strecken handelt es sich im übrigen nicht um Trassenalternativen, sondern um bestehende planfestgestellte Eisenbahnstrecken. Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Berliner Senat und das Land Brandenburg dies bei den Standorten des Wohnungsneubaus berücksichtigt haben.

104. Abgeordneter
Klaus Lennartz
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Pläne der Deutschen Bundesbahn für den Lärmschutz an der Hochgeschwindigkeits-Ausbau-Strecke (ABS 4) Köln — Aachen nicht dazu geeignet sind, die in § 2 der Sechzehnten Verordnung zum BImSchG festgelegten Grenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen einzuhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 14. Juli 1994**

Nein. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Deutsche Bahn AG bei Aus- oder Neubau ihrer Strecken die Vorschriften der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung — 16. BImSchV) vom 19. Juni 1990 beachtet; ihr sind keine Umstände bekannt, nach denen die Deutsche Bahn AG bei der Realisierung von Ausbaustrecken hiervon abweicht.

105. Abgeordneter
Klaus Lennartz
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die daraus resultierenden mannigfaltigen Einsprüche betroffener Bürger/Bürgerinnen im Planfeststellungsverfahren die Einhaltung des international vereinbarten Baudermins für die Hochgeschwindigkeitsstrecke 1998 stark gefährden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 14. Juli 1994**

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Planfeststellungsverfahrens wird die zuständige Behörde das Für und Wider der eingelegten Einsprüche abwägen und den abschließenden Planfeststellungsbeschuß gegebenenfalls mit Auflagen versehen. Umstände, die darauf hindeuten, daß die Fertigstellung der Ausbaustrecke „stark gefährdet“ sei, sind nicht bekannt.

106. Abgeordneter
Klaus Lennartz
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, sich zum Zwecke einer zügigen Fortführung des Gesamtprojektes für eine Einhausung/Übertunnelung des Streckenabschnitts Frechen — Königsdorf einzusetzen und so die Realisierungschancen des vereinbarten Ausbaus der Hochgeschwindigkeits- und S-Bahn-Strecke wesentlich zu erhöhen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 14. Juli 1994**

Auf die Antwort zu Frage 104 wird verwiesen. Lärmschutzmaßnahmen, die über die nach der 16. BImSchV zu ergreifenden Maßnahmen hinausgehen, können nur in Betracht gezogen werden, wenn sich Dritte verpflichten, die entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

107. Abgeordneter
**Hans
Wallow**
(SPD)
- Welche Begründung hat der Bundesminister für Verkehr für die Verzögerung des Straßenneubaus zur Ortsumgehung mit neuer Eisenbahnkreuzung in der Bundesbahnstrecke Nr. 3005, Mayen — Andernach, im Bereich des Bahnkilometers 4,630, obwohl die Planungen abgeschlossen und eine Entschärfung der Straßenverkehrssituation dort dringend erforderlich ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 7. Juli 1994**

Bei der Straßenbaumaßnahme handelt es sich um den Bau der Umgehungsstraße im Zuge der Kreisstraße 62 im Ortsteil Miesenheim der Stadt Andernach. Im Bundesministerium für Verkehr liegen über dieses Straßenbauvorhaben des Landkreises Mayen-Koblenz keine Unterlagen vor.

Nach Mitteilung der Deutschen Bahn AG wird gleichzeitig mit dem Bau der Umgehungsstraße durch den Neubau einer Eisenbahnüberführung in km 4,630 der Bahnstrecke Mayen — Andernach der Bahnübergang im Bahn-km 4,511 beseitigt. Die Abwicklung dieser Kreuzungsmaßnahme, über die grundsätzliches Einvernehmen zwischen dem Landkreis Mayen-Koblenz und der Deutschen Bahn AG besteht, richtet sich nach den Bestimmungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes. Art, Umfang, Durchführung und Kostentragung der Kreuzungsmaßnahme sind vom Landkreis als Straßenbaulastträger und der Deutschen Bahn AG in einer Vereinbarung festzulegen. Auf den Abschluß dieser Kreuzungsvereinbarung und die hierfür noch erforderlichen Abstimmungen zwischen den beteiligten Baulastträgern kann das Bundesministerium für Verkehr keinen Einfluß nehmen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

108. Abgeordneter
**Dr. Klaus
Kübler**
(SPD)
- Wie ist der Stand der Verhandlungen der Bundesregierung mit der ukrainischen Regierung zur Stilllegung der Tschernobyl-Reaktoren, und wann soll Tschernobyl endgültig stillgelegt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 13. Juli 1994**

Im Vorfeld der Sitzung des Europäischen Rats in Korfu und des Weltwirtschaftsgipfels in Neapel haben Bundeskanzler Kohl und der französische Präsident Mitterand eine gemeinsame Initiative mit dem Ziel der Schließung der Reaktoren in Tschernobyl unternommen.

Auf der Grundlage dieser Initiative haben die G 7 in Neapel beschlossen, der ukrainischen Regierung in Kürze einen Aktionsplan für die Schließung von Tschernobyl zu unterbreiten.

Die Verhandlungen zur Umsetzung des Aktionsplans sollen alsbald aufgenommen werden.

109. Abgeordneter
Dr. Rolf Niese
(SPD)
- Trifft es zu, daß im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ein Gesetzentwurf vorbereitet wird, um Grenzwerte für elektromagnetische Strahlung im niederfrequenten Bereich festzulegen?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 12. Juli 1994**

Im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird derzeit ein Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erarbeitet, der sowohl Grenzwerte in bezug auf hochfrequente als auch auf niederfrequente elektromagnetische Felder enthält.

110. Abgeordneter
Dr. Rolf Niese
(SPD)
- Wenn ja, wann ist mit der Fertigstellung des Gesetzentwurfs zu rechnen?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 12. Juli 1994**

Der Verordnungsentwurf wird derzeit mit den beteiligten Bundesressorts erörtert und zur Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 BImSchG vorbereitet. Der Zeitpunkt der Fertigstellung läßt sich gegenwärtig noch nicht abschätzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

111. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)
- Was unternimmt die Bundesregierung, damit die Telefonrechnungen für die Kunden der TELEKOM transparent und nachvollziehbar werden und damit die jetzige unbefriedigende Form der Telefonabrechnungen beendet wird?

**Antwort des Staatssekretärs Gerhard O. Pfeffermann
vom 8. Juli 1994**

Zur Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Telefonrechnungen bietet die Deutsche Bundespost TELEKOM seit Anfang April 1994 ihren rd. 13 Millionen Kunden mit ISDN-Anschlüssen und Telefonanschlüssen an digitalen Vermittlungsstellen eine detaillierte Auflistung aller Telefongespräche, kurz Einzelverbindungs nachweis genannt, an. Durch den ausschließlichen Aufbau digitaler Technik und die Umrüstung von elektromechanischer auf digitale Technik wird sich die Zahl der Kunden, denen ein Einzelverbindungs nachweis angeboten werden kann, in den nächsten Jahren sehr stark erhöhen.

Der Preis für den Einzelverbindungs nachweis beläuft sich für die ersten fünf Seiten der vierwöchigen Auflistung (für bis zu 250 Verbindungen) auf pauschal 5,00 DM, jede weitere Seite (für bis zu 50 Verbindungen) kostet 1,00 DM. Für die notwendige Umstellung in den Vermittlungsstellen und in der Datenverarbeitung berechnet die Deutsche Bundespost TELEKOM einmalig 32,50 DM.

Auf dem Einzelverbindungs nachweis sind alle Verbindungen in chronologischer Reihenfolge angegeben. Jede Verbindung enthält Datum, Beginn und Dauer, gewählte Rufnummer, Name des zugehörigen Ortsnetzes bzw. Landes (bei Auslandsverbindungen) sowie angefallene Tarifeinheiten und den daraus resultierenden DM-Betrag.

Aus Gründen des Datenschutzes werden die jeweils letzten drei Nummern der gewählten Rufnummer weggelassen und durch drei „X“ ersetzt. Anrufe bei Beratungsdiensten (z. B. Telefonseelsorge) listet die Deutsche Bundespost TELEKOM nicht einzeln auf. Sie erscheinen vielmehr in einer Summenzeile mit der Bezeichnung „Sonstige Verbindungen“ zusammen mit den Anrufen bei Ansagediensten (z. B. Börsennachrichten, Lotto, Wetter, Zeitansage). Diese Summenzeile enthält nur die Gesamtzahl der Tarifeinheiten und den zugehörigen DM-Betrag, also weder Datum, Beginn oder Dauer der Verbindung noch die gewählte Rufnummer oder den Namen des Ortsnetzes.

Bei der Auftragserteilung für den Einzelverbindungs nachweis sind einige datenschutzrechtliche Voraussetzungen zu beachten. Für Anschlüsse, die in einem Haushalt installiert sind, muß sich der Kunde schriftlich verpflichten, alle Benutzer des Anschlusses auf die Speicherung und Bekanntgabe der Verbindungsdaten zur Erstellung des Einzelverbindungs nachweises hinzuweisen. Die zum Haushalt des Kunden gehörenden Benutzer müssen darüber hinaus einzeln mit Namen, Vornamen und Unterschrift ihr schriftliches Einverständnis zur Speicherung und Bekanntgabe der Verbindungsdaten geben.

Bei Anschlüssen, die in Unternehmen oder Behörden installiert sind, entfällt die schriftliche Einverständniserklärung der Benutzer des Anschlusses (der Anschlüsse). Der Kunde muß jedoch schriftlich erklären, daß der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden ist oder bei Unternehmen oder Behörden ohne Betriebsrat oder Personalvertretung eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist.

Etwaige Fragen zum Einzelverbindungs nachweis können die Kunden der Deutschen Bundespost TELEKOM an den Telekom Service richten, der bundesweit kostenfrei unter der einheitlichen Rufnummer 0 11 14 zu erreichen ist. Außerdem haben sie die Möglichkeit, sich unmittelbar an das jeweils zuständige Fernmeldeamt zu wenden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau**

112. Abgeordneter
**Peter
Conradi**
(SPD)
- Warum hat die Bundesregierung sich nicht mit den am Neubau an der Kurt-Schumacher-Straße („Schürmann-Bau“) beschäftigten Baufirmen darauf verständigt, das Beweissicherungsverfahren auf die beschädigten Bauteile, vornehmlich die Untergeschosse für die Tiefgarage zu beschränken?

**Antwort des Staatssekretärs Herbert Schmülling
vom 8. Juli 1994**

In Anbetracht des Umfangs der Schäden leitete der Bund zur Wahrung seiner Rechtsposition, insbesondere zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten, Anfang dieses Jahres beim Landgericht Bonn ein selbständiges Beweisverfahren ein. Der Umfang des Beweisverfahrens wird durch den dem Antrag des Bundes zeitlich vorhergehenden Antrag der Rohbau-ARGEN ABF bestimmt, der sich auf das gesamte Bauwerk bezieht.

Ohne Sicherung eines ausreichenden Fundamentes kam ein Weiterbau der Obergeschosse damals nicht in Frage und kann auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht verantwortet werden. Eine Beschränkung „auf die beschädigten Bauteile“ wäre auch wegen der für den Antrag bei Gericht erforderlichen Konkretheit nicht möglich gewesen.

Es muß unterschieden werden zwischen Schäden, die mit dem bloßen Auge zu erkennen sind, Schäden in den Untergeschossen und im Bereich der Bodenplatte, die erst nach Abschluß des Lenzens vollständig erfaßt werden können, und sogenannten versteckten Mängeln, die z. B. aufgrund einer Veränderung der Spannungszustände in der Stahlbetonkonstruktion möglicherweise erst nach Jahren zutage treten und ein nicht unerhebliches Langfristisiko darstellen.

Klarheit über den vollen Schadensumfang ist erst mit Abschluß der Beweisaufnahme erreichbar.

Schon im Januar war offensichtlich, daß neben geschädigten Bauteilen vornehmlich in den Untergeschossen für die Tiefgarage das gesamte Gebäude in der Hauptbaugrube durch die ungleichmäßige Anhebung und Rücksetzung seine standsichere Gründung verloren hatte und große Bereiche hohl liegen mußten. Dies trifft auch für die Bereiche A 2, A 3, WD und AV zu. Wegen dieser – nicht planmäßigen – höhenversetzten und ungleichmäßigen Lagerungssituation des Bauwerkes war von Formänderungen und unplanmäßigen Spannungszuständen auch in den scheinbar unbeschädigten Obergeschossen auszugehen.

Die Funktionen Dichtigkeit der Weißen Wanne, Wasserhaltung und Hochwasserschutz waren ebenfalls nicht mehr gegeben.

Somit sind sämtliche Bauteile der Hauptbaugrube vom Schaden betroffen. Aber auch der S0-Bereich und die Besuchertiefgarage, die in hydraulischer Verbindung zum Haupttopf stehen, weisen Schäden auf.

113. Abgeordneter
**Peter
Conradi**
(SPD)

Warum hat die Bundesregierung nicht mit den am Neubau an der Kurt-Schumacher-Straße („Schürmann-Bau“) beschäftigten Ingenieuren und Baufirmen gemeinsam schadensmindernde Maßnahmen, zum Beispiel die Fortsetzung der Bauarbeiten an den unbeschädigten Bauteilen vereinbart, und statt dessen die Verträge der Bau- firmen gekündigt und damit die Fertigstellung des Bauwerks ohne Not verzögert und verteuert, statt das in zehn Jahren erworbene Wissen aller am Bau Beteiligten für eine zügige Schadens- beseitigung zu nutzen?

**Antwort des Staatssekretärs Herbert Schmülling
vom 8. Juli 1994**

Eine Vielzahl der am Neubau der Kurt-Schumacher-Straße beschäftigten freiberuflich Tätigen und Baufirmen ist von den von der ARGE und vom Bund beantragten Beweisverfahren betroffen, so daß vor einer endgültigen Klärung der Rechtslage ein gemeinsames Handeln nicht möglich ist. Eine Fortsetzung von Bauarbeiten kam aber auch bereits deshalb nicht in Betracht, weil sonst der Vorwurf der Beweisvereitelung hätte erhoben und der Weiterbau durch Erlaß einer einstweiligen Verfügung verhindert werden können.

Darüber hinaus hindern Umstände tatsächlicher Art einen Weiterbau. Selbst wenn Bauteile in den Obergeschossen vollkommen unbeschädigt wären, könnte ein Weiterbau nur sichergestellt werden, wenn neben der erforderlichen Betonsanierung

- eine sichere Gründung,
- eine funktionstüchtige Weiße Wanne,
- die Auftriebssicherheit und
- der Hochwasserschutz

unter jeweils wirtschaftlichen Gesichtspunkten in einem in sich schlüssigen Konzept gewährleistet werden könnten. Ein Weiterbau ohne vorherige Ursachen- und Schadensfeststellung und ohne Beachtung der Erfordernisse der Beweisverfahren wäre nicht zu verantworten und auch rechtlich nicht opportun gewesen.

Die Bundesbauverwaltung hat zur Schadensminderung differenziert gehandelt: Neben der Unterbrechung der Bau- und Planungsleistungen, der schrittweisen Baustellenräumung und der Aufforderung an die beauftragten Firmen und freiberuflich Tätigen, ihre Kapazitäten anderweitig einzusetzen, sowie der unverzüglichen Einrichtung eines Sicherungs- und Sanierungsmanagements wurden zunächst die Verträge nur der Bau- firmen gekündigt, die hohe Unterbrechungskosten angemeldet und die beauftragten Leistungen in nur einem geringen Umfang ausgeführt hatten.

114. Abgeordneter
**Achim
Großmann**
(SPD)

Wie begründet die Bundesregierung ihre Erwägung, den zu 85% unbeschädigten Neubau an der Kurt-Schumacher-Straße („Schürmann-Bau“) abzureißen, und wie hoch setzt sie den Wert des Grundstücks und den Wert der Bausubstanz an?

**Antwort des Staatssekretärs Herbert Schmülling
vom 8. Juli 1994**

Die Frage Sanierung/Umbau/Weiterbau oder Abbruch/Neubau ist noch nicht endgültig entschieden. Im übrigen trifft es nicht zu, daß 85% des Neubaus an der Kurt-Schumacher-Straße unbeschädigt sind. Die von den Privatgutachtern des Bundes bisher zu 5% des Bauvolumens erkannten schwerwiegenden Schäden und 10% mittlerer Schäden an der Stahlbetontragekonstruktion stellen nur einen Teil des Gesamtschadens dar. Die fehlende sichere Gründung des gesamten Hauptbauwerks, die mangelhafte Dichtigkeit der Weißen Wanne und die zerstörte Wasserhaltung, der fehlende Hochwasserschutz sowie die defekte Bodenplatte vergrößern den Schaden und haben erhebliche Bedeutung für die Entscheidung hinsichtlich Sanierung/Umbau/Weiterbau oder Abbruch/Neubau.

In dem Bericht an den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages über Nutzungsmöglichkeiten der Baumaßnahme des Bundes an der Kurt-Schumacher-Straße in Bonn sind auf Seite 27 der von der Bundesregierung im Falle eines Verkaufs der Liegenschaft angesetzte Gesamtbodenwert mit 165 Mio. DM abzüglich 50 Mio. DM für den Abbruch der Bausubstanz innerhalb des Schlitzwandtopfs und der Wert der weiterverwendbaren Bauteile einschließlich der vorhandenen Tiefgarage mit 45 Mio. DM aufgeführt.

115. Abgeordneter
**Achim
Großmann**
(SPD)

Trifft es zu, daß Architekt und Bauleitung des Neubaus an der Kurt-Schumacher-Straße („Schürmann-Bau“) schon im Januar/Februar 1994 der Bundesministerin für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vorgeschlagen haben, die Untergeschosse des Gebäudes kontrolliert leerpumpen, und daß diese Maßnahmen nach einer gleichlautenden Empfehlung der Gutachter erst sechs Monate später eingeleitet wird, und was hat sich in diesen sechs Monaten geändert, beziehungsweise warum ist die Bundesregierung dem Rat der Fachleute nicht bereits im Januar/Februar gefolgt?

**Antwort des Staatssekretärs Herbert Schmülling
vom 8. Juli 1994**

Die Bauleitung hatte im Januar/Februar 1994 vorgeschlagen, die Untergeschosse des Gebäudes leerpumpen. Dem sofortigen Lenzen standen aber folgende schwerwiegende Gründe entgegen:

Zum einen mußten die statischen und bautechnischen Bedingungen des Lenzvorgangs geprüft werden, um weitere Schäden während des Lenzens möglichst zu vermeiden.

Zum anderen hätte wegen möglicher weiterer Hochwasser die Gefahr bestanden, daß das gelenzte Bauwerk erneut aufschwimmt oder geflutet werden muß. Deshalb mußte die Planung für einen Hochwasserschutz, eine Wasserhaltung und Auftriebssicherung sowie zur Wiederherstellung der Dichtigkeit des Gebäudes vor dem Lenzen weitgehend abgeschlossen sein, damit unmittelbar nach dem Lenzen im Sanierungsfall die vorgenannten Maßnahmen sofort hätten durchgeführt werden können.

Die von der Bauleitung im Januar/Februar 1994 vorgeschlagene Konstruktion eines temporären Hochwasserschutzes hätte die Schadensaufnahme der mangelhaften Ausführung der Konsole mit Fugenband über der Schlitzwand erschwert und andere, im Januar noch nicht bekannte Mängel, möglicherweise verdeckt bzw. beseitigt.

Inzwischen haben die im Rahmen des Beweisverfahrens vom Gericht eingesetzten Gutachter die Aufnahme der oberirdischen Schäden abgeschlossen und dem Lenzen unter bestimmten Bedingungen zugestimmt. Die detaillierten Auflagen und die zu beachtenden umfangreichen Meß-, Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen, wie sie die Gerichtsgutachter vorgegeben haben, bestätigen noch im nachhinein, daß dem Vorschlag der Bauleitung zum sofortigen Lenzen Anfang des Jahres nicht gefolgt werden durfte.

116. Abgeordnete
**Gabriele
Iwersen**
(SPD)

Hat die Bundesregierung die von dem mit dem Sanierungsmanagement beauftragten Büro Obermeyer errechneten (geschätzten?) Kosten für den Neubau an der Kurt-Schumacher-Straße („Schürmann-Bau“) – 158 Mio. DM Baukosten und Baunebenkosten für die Sanierung der Hochwasserschäden und 538 Mio. DM Baukosten und Baunebenkosten für die Fertigstellung des Gebäudes für Zwecke der Deutschen Welle – von anderen Baufachleuten auf ihre Plausibilität prüfen lassen, und trifft es zu, daß der Architekt Schürmann die Sanierungskosten mit 102 (statt 158) Mio. DM und die Fertigstellungskosten mit 448 (statt 538) Mio. DM, das heißt insgesamt 146 Mio. DM niedriger als das Büro Obermeyer schätzt?

**Antwort des Staatssekretärs Herbert Schmülling
vom 8. Juli 1994**

Der Bericht über Nutzungsmöglichkeiten der Baumaßnahme des Bundes an der Kurt-Schumacher-Straße in Bonn führt auf Seite 19 die Kosten für Sanierung/Umbau/Weiterbau mit 719 Mio. DM an, die das vom Bund eingeschaltete Büro Obermeyer ermittelt hat.

Die Kostenermittlung für den Teilbereich Sanierung ist durch das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie die vom Bund beauftragten Privatgutachter, die Kostenermittlung für den Teilbereich Umbau/Weiterbau durch das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und Professor Schürmann & Partner auf Plausibilität geprüft worden.

Die Kostendifferenz in Höhe von 146 Mio. DM ergibt sich dadurch, daß Prof. Schürmann

- die Kostenermittlung des Büros Obermeyer für Sanierungsvariante 3 um 46,9 Mio. DM ohne fachtechnische Veränderung des dortigen Konzeptes ohne Begründung reduziert, während das Büro Obermeyer alle Kosten detailliert aufschlüsselt,
- auf in seiner Umnutzungsstudie vom April 1994 von ihm selbst für erforderlich gehaltene Kostenansätze (für Unvorhersehbares und von ihm vorgeschlagene Gebäudeteile) in Höhe von 40,3 Mio. DM verzichtet und diesen Betrag ohne Begründung in der Kostenaufstellung des Büros Obermeyer in Abzug bringt,

- für die so reduzierten Baukosten für Sanierung/Umbau/Weiterbau um 59 Mio. DM reduzierte Baunebenkosten ansetzt.

Eine detaillierte Aufschlüsselung der Kostenansätze für die Sanierung, wie sie das Büro Obermeyer wegen der Nachprüfbarkeit vorgelegt hat, sind der Bundesbauverwaltung vom Büro Schürmann & Partner nicht übermittelt worden.

117. Abgeordnete
**Gabriele
Iwersen**
(SPD)

Wie erklärt und begründet die Bundesregierung ihre Annahme, ein Investor könne den Neubau an der Kurt-Schumacher-Straße in Bonn („Schürmann-Bau“) abreißen und termingerecht einen Neubau an der gleichen Stelle für die Deutsche Welle errichten, während die Bundesregierung ihrer eigenen Ministerin für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau offenbar nicht zutraut, den zu 85% unbeschädigten Rohbau termingerecht für die Deutsche Welle fertigzustellen, obwohl die Ausführungsplanung zu 80% vorliegt und die Fassade weitgehend produziert ist?

**Antwort des Staatssekretärs Herbert Schmülling
vom 8. Juli 1994**

Bei der knappen Terminstellung, die wegen der begrenzten Funktionsfähigkeit der im Funkhaus der Deutschen Welle zum Schutze der Bediensteten durchgeführten vorläufigen Schutzmaßnahmen und wegen der anhängigen Arbeitsgerichtsverfahren in Köln eingehalten werden muß, kommt dem Fertigstellungstermin 1. Juli 1997 entscheidende Bedeutung zu. Die Einhaltung dieses Termins kann schon wegen der EG-rechtlichen Verpflichtungen der Bundesbauverwaltung, denen ein privater Investor nicht unterliegt, nur von einem privaten Investor garantiert werden.

Es trifft nicht zu, daß 85% des Neubaus an der Kurt-Schumacher-Straße unbeschädigt sind. Die von den Privatgutachtern des Bundes bisher zu 5% des Bauvolumens erkannten schwerwiegenden Schäden und 10% mittleren Schäden an der Stahlbetontragekonstruktion stellen nur einen Teil des Gesamtschadens dar. Die fehlende sichere Gründung des gesamten Hauptbauwerkes, die mangelhafte Dichtigkeit der Weißen Wanne, die zerstörte Wasserhaltung, der fehlende Hochwasserschutz sowie die defekte Bodenplatte vergrößern den Schaden erheblich und stehen einem Weiterbau ohne vorhergehende umfassende Sanierung entgegen.

118. Abgeordneter
**Detlev
von Larcher**
(SPD)

Wie hoch ist bei dem von der Bundesministerin für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vorgeschlagenen Modell zur steuerlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums der jährliche Steuervorteil unter Einbeziehung des Zuschlags für Kinder in Höhe von 25% des Abzugsbetrags bei einem Ehepaar mit einem Kind, zwei Kindern, drei Kindern und vier Kindern bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von jeweils 40 000 DM?

119. Abgeordneter
Detlev von Larcher
(SPD)
- Um welchen Betrag wächst der jährliche Steuervorteil mit jedem zusätzlichen Kind bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 20 000 DM (getrennt nach Ehepaaren mit einem, zwei, drei und vier Kindern) im Vergleich zu einem Ehepaar ohne Kinder?
120. Abgeordneter
Detlev von Larcher
(SPD)
- Wie begründet die Bundesministerin für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau die in ihrem Modell bis zu einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 80 000 DM mit zunehmendem Einkommen wachsende Steuerentlastung (z. B. bei einem Ehepaar mit zwei Kindern von jährlich 1 677 DM bei einem zu versteuernden Einkommen von 20 000 DM ansteigend auf 9 079 DM im Jahr bei einem Jahreseinkommen von 80 000 DM)?

**Antwort der Bundesministerin Dr. Irmgard Schwaetzer
vom 8. Juli 1994**

Das von der Bundesministerin für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vorgeschlagene Reformkonzept der Wohneigentumsförderung besteht aus zwei Teilbereichen. Die direkte und die indirekte (steuerliche) Eigentumsförderung sind dabei als Einheit zu sehen.

Der Teil der einkommensorientierten steuerlichen Eigentumsförderung kann – wie alle an der Steuerbemessungsgrundlage ansetzenden Modelle – nur Haushalte entlasten, die über ein zu versteuerndes Einkommen in entsprechender Höhe verfügen. Kernpunkt des Modells ist eine zielgruppengerechte Förderung der mittleren Einkommensklassen („Schwellenhaushalte“) als Hilfe zur Selbsthilfe. Die soziale Treffsicherheit wird dadurch erreicht, daß die Förderung durch Einführung eines einkommensabhängigen Selbstbehalts bei höheren Einkommen allmählich ausläuft. Die Förderung ist bei den Schwellenhaushalten am höchsten.

Aufgrund ihrer geringen steuerlichen Belastung erhalten Familien mit einem zu versteuernden Einkommen von 20 000 DM bzw. 40 000 DM einen einheitlichen Steuervorteil in Höhe von 1 672 DM bzw. 5 886 DM. Bei der Zielgruppe Schwellenhaushalte führen die im Modell vorgesehenen Kinderzuschläge allerdings dazu, daß bei gleichen Einkünften Familien in Abhängigkeit von der Kinderzahl deutlich bessergestellt werden als Ehepaare ohne Kinder.

Haushalte mit niedrigen Einkommen und somit geringer steuerlicher Belastung sollen ergänzend durch die ebenfalls familiengerecht auszugestaltende direkte Eigentumsförderung des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden.

121. Abgeordneter
Otto Reschke
(SPD)
- Hält die Bundesregierung ihre Behauptung, die Sanierung und Fertigstellung des „Schürmann-Baus“ müsse EU-weit ausgeschrieben werden, es sei denn, ein privater Investor übernehme den Bau, angesichts des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 18. März 1992 aufrecht, nach

dem Bauleistungen nicht EU-weit ausgeschrieben werden müssen, wenn besondere Dringlichkeit vorliegt und diese nicht durch den Auftraggeber verschuldet ist; Voraussetzungen, die durch das Hochwasser und die Asbestbelastung des Gebäudes der Deutschen Welle in Köln zweifelsfrei erfüllt sind?

**Antwort des Staatssekretärs Herbert Schmülling
vom 8. Juli 1994**

Ja. Bei einer Sanierung und Fertigstellung muß EU-weit ausgeschrieben werden. Demgegenüber stellt der Verkauf der Liegenschaft keinen Anwendungsfall des EU-Rechtes dar.

122. Abgeordneter
**Otto
Reschke**
(SPD)
- Auf welchen Grundlagen (Investorzusagen? Planungen?) schätzt das von der Bundesregierung beauftragte Büro Obermeyer die Kosten für den Abbruch der gesamten Rohbauten des Neubaus an der Kurt-Schumacher-Straße („Schürmann-Bau“) und für einen Neubau für die Deutsche Welle an der gleichen Stelle auf 583 Mio. DM, und gibt es einen Investor, der bereit ist, das Projekt zu diesen Kostenschätzungen zu übernehmen und auszuführen?

**Antwort des Staatssekretärs Herbert Schmülling
vom 8. Juli 1994**

Das vom Bund beauftragte Büro Obermeyer hat die Kosten für den Abbruch der gesamten Rohbauten an der Kurt-Schumacher-Straße und für einen Neubau für die Deutsche Welle an gleicher Stelle auf 583 Mio. DM ermittelt. Diese Kostenermittlung beruht auf einer Baumassenstudie mit entsprechender Mengenermittlung, die auf der Grundlage eines Bauprogramms und funktioneller Erläuterungen durch die Deutsche Welle erarbeitet worden sind.

Das Ergebnis einer beschränkten Ausschreibung unter privaten Investoren bleibt abzuwarten.

123. Abgeordneter
**Otto
Reschke**
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, den Verkauf des Grundstücks und des Neubaus an der Kurt-Schumacher-Straße („Schürmann-Bau“) öffentlich auszuschreiben, damit jeder potentielle Investor sich mit einem Angebot beteiligen kann oder sollen Grundstück und Rohbau ohne Preiswettbewerb an einen bestimmten Investor verkauft werden?

**Antwort des Staatssekretärs Herbert Schmülling
vom 8. Juli 1994**

Ob das Grundstück verkauft wird, ist noch nicht entschieden. Die Bundesregierung prüft die vom Haushaltsausschuß in seinem Beschluß vom 23. Juni 1994 angeregten Varianten.

Für eine Investorenlösung ist eine beschränkte Ausschreibung vorgesehen, so daß ein Preiswettbewerb gesichert wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung und Technologie

124. Abgeordnete
**Ursula
Burchardt**
(SPD)

Stimmt die Bundesregierung der Begründung des Projektträgers „Biologie, Energie, Ökologie“ zu, wonach die „angespannte Haushaltssituation im BMFT“ verantwortlich ist für die mehrfachen Kürzungen der Projektmittel für das Ökosystemforschungszentrum Göttingen (vgl. u. a. Kürzungsbescheid des BMFT vom 10. Mai 1994; Bescheid über sog. Mittelverschiebung des Projektträgers vom 18. Mai 1994), obwohl dort auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides vom 16. Dezember 1993 bereits Forschungspersonal mittelfristig gebunden und Sachinvestitionen getätigt wurden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Gebhard Ziller
vom 12. Juli 1994**

Die vom Projektträger Biologie, Energie, Ökologie in seinem Schreiben vom 18. Mai 1994 genannte Begründung für seine Aufforderung an die Universität Göttingen, für die Jahre 1995, 1996 und 1997 eine verringerte Bereitstellungen von Förderungsmitteln einzuplanen, ist zuvor mit dem BMFT abgestimmt worden; sie trifft zu.

Die vom BMFT am 10. Mai 1994 ausgesprochene Kürzung des Projektes „Veränderungsdynamik von Waldökosystemen“ der Universität Göttingen steht jedoch in keinem Zusammenhang mit dem oben erwähnten Schreiben des Projektträgers und der Haushaltssituation. Bereits im Bewilligungsbescheid des BMFT vom 16. Dezember 1993 war die Bewilligung für ein Teilprojekt bis zu einer abschließenden gutachterlichen Bewertung gesperrt worden.

Diese Bewertung fiel negativ aus, woraufhin die Sperre wirksam und der Zuwendungsbescheid entsprechend gekürzt wurde. Es gibt somit keine Kürzung des gesamten Vorhabens aus Gründen der angespannten Haushaltssituation. Da die beabsichtigte Steigerung der Förderung von 6,6 Mio. DM in 1994 auf 8,5 Mio. DM in 1995 wegen der weiterhin notwendigen restriktiven Haushaltsführung voraussichtlich nicht umsetzbar sein wird, erschien eine frühzeitige Vorwarnung an die Universität notwendig, um ausreichende Planungszeit für eine entsprechende Streckung der Arbeiten zu ermöglichen.

125. Abgeordnete
**Ursula
Burchardt**
(SPD)

Welche weiteren FuE-Projekte im Bereich Ökologische Forschung, Klimaforschung und Umwelttechnik, für die zwischen November 1993 und Februar 1994 Zuwendungsbescheide ergangen sind, sind von nachträglichen Mittelkürzungen betroffen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Gebhard Ziller
vom 12. Juli 1994**

Wenn von inhaltlich begründeten Kürzungen bewilligter Vorhaben, wie oben beschrieben, abgesehen wird, hat es in den Teilprogrammen Ökologische Forschung, Klimaforschung und Umwelttechnik seit November 1993 keine Kürzungen und Zuwendungen gegeben.

126. Abgeordnete
**Ursula
Burchardt**
(SPD)

Wie gedenkt das BMFT angesichts seiner sehr kurzfristigen und wenig verlässlichen Finanzzusagen bzw. -planung den Anforderungen an eine qualifizierte Umweltforschung gerecht zu werden, die aufgrund der Komplexität des Forschungsgegenstandes mehr noch als andere Forschungsfelder auf langfristige Orientierungen und Vorgaben angewiesen ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Gebhard Ziller
vom 12. Juli 1994**

Um den Anforderungen an eine qualifizierte Umweltforschung, die aufgrund der Komplexität des Forschungsgegenstandes auf langfristige Orientierung und Vorgaben angewiesen ist, gerecht zu werden, fördert das BMFT solche Forschung schwerpunktmäßig im Rahmen der institutionellen Förderung. In der Ökologischen Forschung sind rd. zwei Drittel der Gesamtmittel längerfristig institutionell abgesichert. Auch die Projektfördermittel haben sich auf einem Niveau von über 80 Mio. DM jährlich stabilisiert. 1981 waren es lediglich 16 Mio. DM für die Ökologische Forschung. Bei den projektgeförderten Ökosystemforschungszentren ist das BMFT längerfristige Verpflichtungen eingegangen und hat Zuwendungen unter Ausnutzung der mittelfristigen Finanzplanung für jeweils fünf Jahresperioden ausgesprochen. Es hat jeweils flexibel im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Änderungswünsche der Zuwendungsempfänger reagiert, konnte allerdings trotz erheblicher Steigerungsraten nicht alle Mittelwünsche erfüllen und wird dies voraussichtlich 1995 auch nicht können.

Bonn, den 15. Juli 1994

